

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch



## Schlussbericht zum Bericht "Jugend und Gewalt"

### an den Regierungsrat

Bearbei- tungs-Datum	11. Mai 2016
Version	nach Mitbericht
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizie- rung	Nicht klassifiziert
Autor	
Dateiname	Schlussbericht_zum_Bericht_ Jugend_und_Gewalt_Mai_20 16.docx

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Entwicklungen auf Bundesebene</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Projektorganisation</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Strategie</b> .....	<b>9</b>
<b>4 Massnahmen</b> .....	<b>12</b>
4.1 M1: Handeln im Bereich „Jugend und Gewalt“ Aufnahme in die Richtlinien der Regierungspolitik .....	12
4.2 M2: „Kinder, Jugend und Familie“ als interdirektionales Politikfeld .....	12
4.3 M3: Informationssystem/ Plattform für die Öffentlichkeit, Datenerhebung .....	12
4.4 M4: Stärkung der Eltern (Ressourcen und Potentiale bilden, Empowerment) .....	12
4.5 M5: Prävention in Bezug auf Übernahme von Verantwortung durch Täterpersönlichkeiten .....	13
4.6 M6: Instrumente des Intervenierens für Beobachter schaffen .....	13
4.7 M7: Gewaltmeldestelle und Unterstützungssystem für die Schule .....	14
4.8 M8: Kinderschutz vor Datenschutz .....	14
4.9 M9: Verbindliches Case Management Kindes- und Jugendschutz .....	15
4.10 M10: Platzierungskommission .....	15
4.11 M11: Austritts-Management .....	16
4.12 M12: Mehr Sicherheitsdienste abends/nachts .....	16
4.13 M13: Prüfung eines Alkoholverkaufsverbots nach 20 Uhr für Jugendliche .....	16
4.14 M14: Verweigerung Lernfahrausweis, Ausweistzug bei Delikten .....	17
4.15 M15: Rasche und wirksame Sanktionen nach Gewaltakten von Jugendlichen .....	17
4.16 M16: Cybersm@rt - Förderung eines kompetenten Umgangs mit Neuen Medien .....	18
<b>5 Empfehlung an den Regierungsrat</b> .....	<b>20</b>
<b>6 Literaturverzeichnis</b> .....	<b>21</b>
<b>7 Anhang: Auftragsblätter der einzelnen Massnahmen</b> .....	<b>22</b>
7.1 M1: Handeln im Bereich „Jugend und Gewalt“ Aufnahme in die Richtlinien der Regierungspolitik .....	22
7.2 M2: „Kinder, Jugend, Familie“ als interdirektionales Politikfeld .....	22
7.3 M3: Informationssystem/ Plattform für die Öffentlichkeit .....	24
7.4 M4: Stärkung der Eltern (Ressourcen und Potenziale bilden, Empowerment) .....	26
7.5 M5: Prävention in Bezug auf die Übernahme von Verantwortung durch Täterpersönlichkeiten .....	28
7.6 M6: Instrumente des Intervenierens für Beobachter schaffen .....	30
7.7 M7: Gewaltmeldestelle und Unterstützungssystem für die Schule .....	33
7.8 M8: Kinderschutz vor Datenschutz .....	34
7.9 M9: Verbindliches Case Management Kindes- und Jugendschutz .....	37
7.10 M10: Platzierungskommission .....	40

7.11	M11: Austritts-Management.....	42
7.12	M12: Mehr Sicherheitsdienste abends/ nachts.....	44
7.13	M13: Prüfung eines Alkoholverkaufsverbots nach 20 Uhr für Jugendliche .....	46
7.14	M14: Verweigerung Lernfahrausweis, Ausweisentzug bei Delikten.....	49
7.15	M15: Rasche und wirksame Sanktionen nach Gewaltakten von Jugendlichen .....	51
7.16	M16: Cybersm@rt - Förderung eines kompetenten Umgangs mit Neuen Medien.....	53

## Einleitung

Ausgangspunkt für die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema „Jugend und Gewalt“ im Kanton Bern sind parlamentarische Vorstösse<sup>1</sup> aus dem Jahr 2007 sowie die Diskussionen in Medien und Politik, ob Gewalt unter Jugendlichen zunimmt und wie der Gewalt begegnet werden kann. Die Forderung der parlamentarischen Vorstösse nach einem Konzept zum Thema „Jugendgewalt“ nahm der Regierungsrat zum Anlass, eine interdirektionale Steuergruppe zu beauftragen, eine Strategie und entsprechend umsetzbare Massnahmen zu entwickeln.

Im Bericht „Jugend und Gewalt“ an den Regierungsrat<sup>2</sup> legt die Steuergruppe die Strategie und entsprechende Massnahmen vor. Der Bericht stellt fest, dass die Problematik vielschichtig und komplex ist und der Gewalt im Jugendbereich mit einer politisch gestützten Strategie, der sogenannten Kompass-Strategie begegnet werden soll. Weiter kommt der Bericht zum Schluss, dass das ganzheitliche Handeln bezüglich „Jugend und Gewalt“ im Kanton Bern beachtlich ist und keine wesentlichen Lücken bestehen. Es geht im Kanton Bern unter anderem um eine bessere Koordination, Integration in wirksame Gesamtprogramme sowie um einen massvollen, gezielten Ausbau der Massnahmen. Der Regierungsrat stimmt im Frühjahr 2010 der Kompass-Strategie zu und entscheidet, dass vierzehn Massnahmen weiter bearbeitet werden sollen. Dabei sollen das interdirektionale Vorgehen und die bessere Vernetzung bestehender Strukturen im Vordergrund stehen.

Im Zwischenbericht „Jugend und Gewalt“ mit dem Schwerpunkt Massnahmen und Umsetzung<sup>3</sup> informiert die interdirektionale Steuergruppe im Frühjahr 2012 über den Fortschritt der vierzehn Massnahmen, welche vom Regierungsrat zur prioritären Weiterbearbeitung ausgewählt wurden und ergänzt das Massnahmenpaket mit zwei Massnahmen (M15: Rasche Sanktionen nach Gewaltakten von Jugendlichen und M16: Cybersm@rt: Förderung eines kompetenten Umgangs mit neuen Medien) zu aktuellen Themen.

Der vorliegende Schlussbericht zum Bericht „Jugend und Gewalt“ greift in einem ersten Kapitel die Entwicklungen auf Bundesebene und insbesondere das Programm Jugend und Gewalt 2011-2015 auf, bevor im zweiten Kapitel die Projektorganisation rekapituliert wird. Dies, da dem interdirektionalen Vorgehen bei der Umsetzung der Massnahmen besonders Gewicht beigemessen wurde. Im dritten Kapitel wird die Kompass-Strategie für ganzheitliches Handeln gegen Gewalt im Jugendbereich aus dem Bericht „Jugend und Gewalt“<sup>4</sup> kurz vorgestellt. Im vierten Kapitel werden die vierzehn Massnahmen anhand eines Kurzbeschriebs zum Ziel der Massnahme sowie den Umsetzungsschritten und dem Stand der Arbeiten dargestellt. Die detaillierten Beschreibungen der einzelnen Massnahmen finden sich dann im Anhang.

Abschliessend empfiehlt die interdirektionale Steuergruppe dem Regierungsrat die Massnahmen abzuschreiben und das interdirektionale Projekt „Jugend und Gewalt“ abzuschliessen. Die Empfehlung zum Abschluss des Projektes erfolgt auf der Grundlage von aktuellen Daten zu Ausmass und Entwicklung von Jugendgewalt. Diese lassen allgemein auf einen rückläufigen Trend jugendlichen Gewaltverhaltens schliessen und konstatieren, dass die registrierte Anzahl jugendlicher Gewalthandlungen abgenommen hat.

Des Weiteren weist die polizeiliche Kriminalstatistik<sup>5</sup> bei den 10- bis 17-Jährigen seit fünf Jahren einen Rückgang bei den polizeilich registrierten Beschuldigten einer Gewaltstraftat aus. Die absolute Zahl der beschuldigten Jugendlichen aus der ständigen Wohnbevölkerung sank zwischen 2009 und 2014 um 44%, während die Anzahl Minderjähriger in der ständigen Wohnbevölkerung lediglich um 5% abnahm. Der Rückgang kann daher nicht damit erklärt werden, dass es in der Schweiz weniger Jugendliche gebe. Martin Killias, Gastprofessor für

---

<sup>1</sup> Motion Blaser (150/2007) „Massnahmen gegen Jugendgewalt“ und Motion Sommer (139/2007) „Gewaltprävention, Krisenkonzept für Berner Schulen“

<sup>2</sup> Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) (2009): Bericht „Jugend und Gewalt“ an den Regierungsrat. Bern.

<sup>3</sup> Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) (2012): Zwischenbericht „Jugend und Gewalt“ an den Regierungsrat mit dem Schwerpunkt Massnahmen und Umsetzung. Version nach Mitbericht, 3. Mai 2012. Bern.

<sup>4</sup> ERZ, 2009

<sup>5</sup> Bundesamt für Statistik (BFS): Jugendgewalt in der polizeilichen Kriminalstatistik: 2009 – 2014. In: BFS Aktuell (2015). Neuchâtel. Zugriff am 18. Januar 2016 unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.html?publicationID=6859>

Kriminologie an der Universität in St. Gallen vermutet, dass die aktuellen Zahlen immer noch höher liegen als die Zahlen aus dem Jahr 2005. Es fehlt jedoch eine Statistik, um dies zu verifizieren.<sup>6</sup>

Dennoch muss festgehalten werden, dass die Zahlen auf relativ hohem Niveau stagnieren. Es bestehen Hinweise, dass verschiedene Risikofaktoren wie beispielweise der problematische Konsum von Medieninhalten (z.B. Gewalt, Pornografie) in ihrer Bedeutung zugenommen hat und entsprechende Beachtung erfordern. Das Thema „Jugend und Gewalt“ muss daher weiterhin ernst genommen werden. Aus diesem Grund empfiehlt die interdirektionale Steuergruppe dem Regierungsrat die Weiterverfolgung der Thematik der Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (KOSEF) sowie der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJ) zu übergeben.

---

<sup>6</sup> Stoffel, Deborah: Zwiespältige Zahlen zur Jugendgewalt. In: Neue Luzerner Zeitung, 17. Dezember 2015

## 1 Entwicklungen auf Bundesebene

Im Rahmen des Gesamtschweizerischen Präventionsprogramms Jugend und Gewalt haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden in den Jahren 2011 – 2015 eng zusammen gearbeitet und die Gewaltprävention in der Schweiz gemeinsam wesentlich weiterentwickelt. Das Programm unterstützte insbesondere in den Bereichen Familie, Schule und Sozialraum die zuständigen kantonalen und kommunalen Akteure bei der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien und Massnahmen und schaffte so die Grundlage für eine nachhaltige und wirkungsvolle Gewaltprävention in der Schweiz.

Das Programm verfolgte folgende operativen Zielsetzungen:

- Wissensbasis Good Practice in der Gewaltprävention aufbauen
- Gesichertes Wissen praxisnah und breit vermitteln
- Vernetzung der Akteure hinsichtlich einer nachhaltigen Zusammenarbeit fördern
- Erarbeitung von Grundlagen und Empfehlungen, um auf eine optimale Zusammenarbeit der Akteure in den Bereichen Prävention, Intervention und Repression hinzuwirken.

Gemäss der Schlussevaluation<sup>7</sup> ist es gelungen, den Schlüsselakteuren nützliche Instrumente in die Hand zu geben. Neben der Wissensbasis gehören das „Handbuch zur wirksamen Gewaltprävention“ oder der „Leitfaden zu Good Practice in der Gewaltprävention“ und auch diverse Austausch- und Vernetzungsangebote dazu. Zusammen mit den Pilotprojekten sowie der Evaluation bestehender Massnahmen setzte das Programm wichtige Impulse zur Entwicklung und Umsetzung von Strategien und weiteren Initiativen.

Der Bericht des Bundesrates<sup>8</sup> hält fest, dass die Kantone, Städte und Gemeinden für die Ausarbeitung der Strategien, Konzepte und Programme, das Errichten der Koordinationsstrukturen und die Umsetzung der Präventionsmassnahmen vor Ort zuständig sind. Ausserdem können sie den gesetzlichen Rahmen für die Prävention und den Datenschutz beim Informationsaustausch festlegen. Folglich zieht sich der Bund nach Abschluss des Programms wie vorgesehen aus seiner unterstützenden Rolle zurück.

Die durch das Programm gewonnenen Erkenntnisse für die Kantone, Städte und Gemeinden beruhen auf den wissenschaftlichen Grundlagen zur Good Practice in der Prävention und auf dem identifizierten Handlungsbedarf:

Nr.	Erkenntnisse für die Kantone, Städte und Gemeinden
E1	Gewaltprävention in eine nachhaltige Strategie integrieren
E2	Koordinationsorgane für Präventionsakteure schaffen und das Zusammenspiel mit Intervention und Repression vereinfachen
E3	Die Prävention auf Forschungsergebnisse aufbauen, Qualität und Evaluation der Massnahmen gewährleisten
E4	Frühe Gewaltprävention und Zugang für gefährdete Zielgruppen
E5	Die Klarheit und Verbreitung der Datenschutzregelungen im Informationsaustausch verbessern
E6	Aufgaben der Jugendarbeit, der ambulanten Jugendhilfe und der Schulsozialarbeit gesetzlich verankern

**Abbildung 1:** Zusammenfassung der durch das Programm gewonnenen Erkenntnisse für die Kantone, Städte und Gemeinden (Bundesrat, 2015)

<sup>7</sup> Féraud Marius & Huegli Eveline (2015): Schlussevaluation. Gesamtschweizerisches Präventionsprogramm Jugend und Gewalt. Schlussbericht. Bern.

<sup>8</sup> Bundesrat (2015): Jugend und Gewalt - Stand der Prävention und Zusammenwirken mit Intervention und Repression. Bericht des Bundesrates. Bern.

Es besteht zukünftig die Möglichkeit, im Rahmen von regulären Krediten gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)<sup>9</sup> im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik Aspekte der Gewaltprävention aufzugreifen. Der Hauptfokus beim KJFG liegt allerdings auf der Kinder- und Jugendförderung sowie der Kinder- und Jugendpolitik. Gewaltprävention ist dabei ein Thema unter vielen anderen.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> SR 446.1

<sup>10</sup> Bundesrat, 2015

## 2 Projektorganisation

Die interdirektionale Zusammenarbeit wurde im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht „Jugend und Gewalt“<sup>11</sup> sowie dem Zwischenbericht „Jugend und Gewalt“<sup>12</sup> weitergeführt.

### Beteiligte Direktionen des Kantons Bern

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF (Federführung)
- Erziehungsdirektion ERZ
- Polizei- und Militärdirektion POM
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

### Steuergruppe

- Markus Loosli GEF (Vorsitz)
- Pascal Coullery GEF
- Andrea Weik JGK
- Stefan Müller JGK (bis September 2013)
- Peter Giger POM (bis September 2012)
- Markus Stauffer POM (November 2012 bis April 2014)
- Michael Fichter Iff POM (ab Mai 2014)
- Ronald Lips JUSTICE (ab Mai 2013)
- Thomas Leiser ERZ
- Sabine Schläppi GEF (bis April 2014)
- Martin Hartmann GEF (bis Mai 2014)
- Karin Baumgartner GEF (interne Projektleiterin ab Juni 2014)

Die Federführung für die einzelnen Massnahmen wurde der fachlich hauptzuständigen Direktion eines Themas zugeordnet. Die Projektorganisation für die Umsetzung der Massnahmen sowie der Einbezug anderer Direktionen liegen somit auch in der Verantwortung der hauptzuständigen Direktion.

---

<sup>11</sup> ERZ, 2009

<sup>12</sup> GEF, 2012.



### 3 Strategie

Der Bericht „Jugend und Gewalt“<sup>13</sup> hat die Berner Strategie für ein ganzheitliches Handeln im Bereich „Jugend und Gewalt“ vorgelegt. Die so genannte Kompass-Strategie steht bildhaft für den Willen des Kantons Bern und seiner Institutionen, Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben konstruktiv zu begleiten. Ziel ist es, allen Kindern und Jugendlichen einen individuellen Weg zu ermöglichen, damit sie in ein gelingendes und erfüllendes Erwachsenenleben eintreten können.

Die Kompass-Strategie stützt sich auf wissenschaftliche Beurteilungen des Phänomens „Gewalt im Jugendbereich“ und fokussiert auf „Gewalt, die von jugendlichen Tätern ausgeht“. Gewalt soll als gesellschaftliche Herausforderung betrachtet und durch gezieltes Handeln vermindert werden.

Nach Manuel Eisner, Denis Ribeaud und Rahel Locher<sup>14</sup> ist das Verhalten der Jugendlichen heterogen und es können folgende vier unterschiedlichen Zielgruppen definiert werden, die jede für sich eine spezielle Herausforderung darstellt:

- Etwa 50% der Jugendlichen sind *sozial völlig unauffällig*. Sie begehen weder Eigentumsdelikte noch Gewaltdelikte.
- Etwa 25% der Jugendlichen können als *sozial unauffällig* bezeichnet werden. Im Rahmen der normalen Entwicklung kommt es gelegentlich zu geringfügigen Eigentumsdelikten oder Substanzkonsum.
- Etwa 15-20% der Jugendlichen sind hinsichtlich aktiver Gewaltausübung als *gefährdet* einzustufen. Bei ihnen besteht die Wahrscheinlichkeit für wiederholten Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie für mehrfaches Begehen von Eigentumsdelikten. Die meisten Jugendlichen dieser Gruppe sind im Verlauf ihrer Jugendzeit mindestens einmal aktiv in die Ausübung von physischer Gewalt involviert, ohne dass man von einem verfestigten Handlungsmuster sprechen kann.
- Bei etwa 3-6% der Jugendlichen ist von einem *verfestigten delinquenten und aggressiven Handlungsmuster* auszugehen, so dass das Risiko für zukünftige Ausübung von Gewalt hoch ist. Die meisten Jugendlichen dieser Gruppe verüben wiederholt Eigentumsdelikte einschliesslich schwerer Delikte wie Einbruch oder Fahrzeugdiebstahl. Alkohol- und Drogenmissbrauch ist in dieser Gruppe ebenfalls verbreitet.

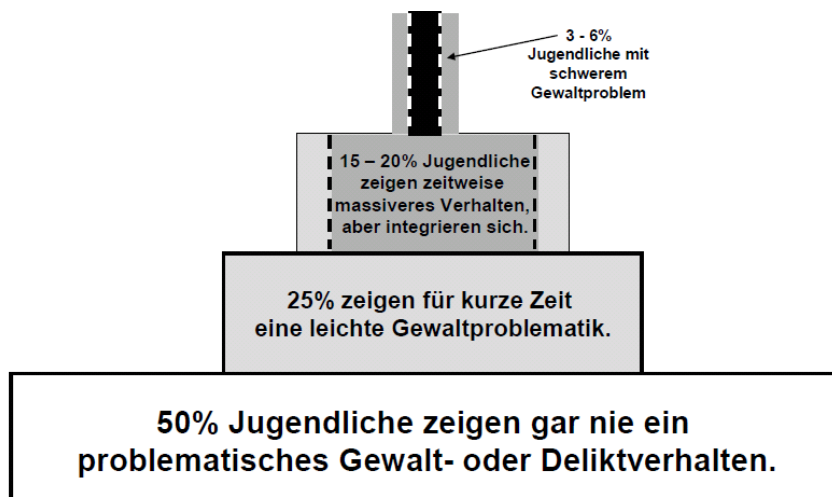


Abbildung 2: Verhaltensmuster der Jugendlichen im Zusammenhang mit Gewalt (ERZ, 2009)

Die Verteilung zeigt auf, dass es wichtig ist, nicht universelle Massnahmen auszugestalten, sondern dass unterschiedliche Strategien für die verschiedenen Gruppen unabdingbar sind.

<sup>13</sup> ERZ, 2009

<sup>14</sup> Eisner Manuel, Ribeaud Denis, Locher Rahel (2008). Expertenbericht. Prävention von Jugendgewalt. Bern, BBL.

Die Kompass-Strategie, deren ausführliche Herleitung sich im Bericht „Jugend und Gewalt“<sup>15</sup> findet, zeigt Leitplanken auf für ein ganzheitliches Handeln bezüglich „Jugend und Gewalt“. Es geht um bessere Koordination, Integration in wirksame Gesamtprogramme, um das Schaffen verantwortlicher Institutionen sowie um einen massvollen, gezielten Ausbau der Massnahmen.

Die vier Teilstrategien der Kompass-Strategie, veranschaulicht durch die Himmelsrichtungen, zeigen jeweils ergänzende Wege für den Umgang mit „Gewalt im Jugendbereich“ auf.



Abbildung 3: Berner Kompass-Strategie gegen Gewalt im Jugendbereich (ERZ, 2009)

1. **Ressourcen aktiv aufbauen durch Gesundheitsförderung/ Prävention:** Familien-, Kinder- und Jugendpolitik erhalten und verbessern. Ziel ist die Gesundheit von Kindern bereits im Frühbereich zu fördern, und durch die Bereitstellung von Angeboten die Sozialkompetenz und Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Diese Ressourcen wirken nicht ausschliesslich gegen Gewalt, sondern wirken als **Schutzfaktoren** bei vielen Entwicklungsstörungen und Herausforderungen im Leben.
2. **Rasche Intervention und Unterstützung durch Institutionen mit genügend Kapazität:** Früherkennung und -intervention ermöglicht, dass (Fach-) Personen im Umfeld von Kindern, Jugendlichen und Familien Störungen in einer frühen Phase wahrnehmen. Die frühzeitige Intervention tritt einer Verstärkung der Störung entgegen und begünstigt deren erfolgreiche Behandlung. Deshalb braucht es Institutionen, die rasch handeln und auf die einzelnen Fälle bezogene Angebote bereitstellen können.
3. **Verbindliches Case Management, enge und koordinierte Fallführung:** Case Management bedeutet eine enge, koordinierte und längerfristige Fallführung bei behördlicher Zuständigkeit. Freiwilligkeit ist anzustreben, da dadurch mehr Wirkung erzielt wird. Die Kooperation der Betroffenen kann aber auch durch gesetzliche bzw. gerichtliche Zwangsmassnahmen herbeigeführt werden. Koordiniertes und zielorientiertes Handeln wirkt beispielsweise der räumlichen Mobilität von Familien mit Problemen entgegen, die durch Umzug wieder in anonyme Verhältnisse zu gelangen versuchen. Case Management schafft die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche mit auffälligem Störungsverhalten früher zu erfassen und gezielter und effizienter zu intervenieren. Hierzu muss auch das Prinzip „Kinderschutz vor Datenschutz“ gelten.
4. **Starke Repression bei massiven Störungen:** Repression liegt vor, wenn das freiwillige Handeln durch behördliche oder polizeiliche Anordnung ausgeschaltet und die persönliche Freiheit einer Massnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen eingeschränkt ist. Für die

<sup>15</sup> ERZ, 2009

kleine Gruppe, die immer wieder durch massive Gewalttaten und Delikte auffällt, können Repressionsmassnahmen von zivilen oder strafrechtlichen Behörden, stationär, teilstationär oder ambulant, kurz- oder langfristig, verordnet werden. Im Kanton Bern sind Institutionen vorhanden, die interdisziplinäre Betreuung und Behandlung für Jugendliche anbieten, dabei die Eltern einbeziehen und die Integration und Selbständigkeit zum Ziel haben. Es zeigt sich, dass die Rückfallquote bei Jugendlichen mit einer stark repressiven Massnahme des Jugendstrafvollzuges geringer wird, wenn der Freundeskreis vollständig ausgewechselt wird und die Jugendlichen eine Arbeitsstelle haben, die sie halten können. Auch für diese Gruppe ist die Einrichtung eines längerfristigen Case Managements dringend notwendig; denn auch Jugendliche dieser Gruppe können wieder integriert werden.

Dieser Kompass hat nicht nur vier Himmelsrichtungen mit unterschiedlichen Arten der Unterstützung. Er hat auch eine Mitte, eine Achse, die alles zusammenhält. Sie trägt das Motto, nach dem der Kanton Bern seine Kinder und Jugendlichen begleitet – und deshalb auch im Bereich „Jugend und Gewalt“ handelt: „entschieden, koordiniert, nachhaltig – und insgesamt optimistisch!“

## 4 Massnahmen

Im Folgenden werden die vom Regierungsrat im Jahr 2010 zur Weiterführung empfohlenen 14 Massnahmen und die zwei neu dazugekommenen Massnahmen inhaltlich beschrieben.

Alle Massnahmen wurden von der interdirektionalen Steuergruppe abgeschrieben. Die Verantwortung bezüglich der weiteren Umsetzung liegt bei den zuständigen Direktionen.

### 4.1 M1: Handeln im Bereich „Jugend und Gewalt“ Aufnahme in die Richtlinien der Regierungspolitik

Mit der Verabschiedung der Richtlinien der Regierungspolitik 2011-2014 wird die Massnahme bereits im Zwischenbericht „Jugend und Gewalt“<sup>16</sup> als erfüllt bezeichnet.

### 4.2 M2: „Kinder, Jugend und Familie“ als interdirektionales Politikfeld

Die Definition einer gesamtheitlichen Strategie im ausgesprochenen Querschnittsthema „Kinder, Jugend, Familie“ soll grundsätzlich in den existierenden Strukturen erfolgen, in dem bestehende Gefässe besser aufeinander abgestimmt oder direktionsübergreifende Projekte bewusst auch unter dem Aspekt einer ganzheitlichen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik betrachtet und geführt werden.

Auf der Ebene der Gremien haben sich die Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (KOSEF) und die Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJ) mit der inhaltlichen Abgrenzung und Koordination bezüglich der Themen auseinandergesetzt. Mehrheitlich lassen sich die Themen klar einer Kommission zuordnen. Bei denjenigen Themen, die beide Gremien betreffen wird jeweils im Einzelfall entschieden, welche Kommission mit welchem Blickwinkel das Thema diskutiert, wobei es durchaus sinnvoll sein kann, bestimmte Fragen in beiden Kommissionen mit dem jeweiligen Fokus zu diskutieren.

Auf Projektebene werden die Projekte „Strategie Sonderschulung“ und „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung“ unter dem Aspekt einer ganzheitlichen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik umgesetzt.

### 4.3 M3: Informationssystem/ Plattform für die Öffentlichkeit, Datenerhebung

Das ganzheitliche Handeln im Bereich „Jugend und Gewalt“ im Kanton Bern soll entschieden, koordiniert und nachhaltig umgesetzt werden. Die Angebote, die bereits bestehen, sind zu wenig koordiniert und der Öffentlichkeit kaum bekannt. Ein Informationssystem oder eine Plattform, die sich an der Berner Kompass-Strategie ausrichtet und verschiedene Settings einbezieht, macht das ganzheitliche Handeln bezüglich „Jugend und Gewalt“ im Kanton Bern allen Akteuren, welche mit der Thematik in Verbindung stehen oder daran interessiert sind, sicht- und nutzbar.

Mit den bestehenden Plattformen wie [www.jugendundgewalt.ch](http://www.jugendundgewalt.ch), [www.feel-ok.ch](http://www.feel-ok.ch) oder [www.tschau.ch](http://www.tschau.ch) sowie dem neuen Familienportal des Kantons Bern ([www.be.ch/familie](http://www.be.ch/familie)) kann das Ziel dieser Massnahme optimal erreicht werden.

### 4.4 M4: Stärkung der Eltern (Ressourcen und Potentiale bilden, Empowerment)

Die Gründe, weshalb eine jugendliche Person Gewalt ausübt, liegen häufig in vielfältigen Belastungssituationen, oft mit ihrem Ursprung bereits in der frühen Kindheit. Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen von Geburt an stärkt wichtige Ressourcen, sogenannte Schutzfaktoren. Starke Eltern stärken ihre Kinder. Die Schutzfaktoren entscheiden darüber, wie eine heranwachsende Person mit Belastungssituationen umgehen kann ohne dabei Gewalt anzuwenden.

---

<sup>16</sup> GEF, 2012

Deshalb sind spezifische Elternangebote (ab der Schwangerschaft aber auch in späteren Übergangsphasen der Kinder z.B. in den Kindergarten, die Schule, die beginnende Pubertät) wichtig. Insbesondere wichtig sind niederschwellige Angebote, um Familien mit erhöhtem Gefährdungsrisiko (sozioökonomisch benachteiligte und bildungsferne Familien, oft Familien mit Migrationshintergrund) zu erreichen.

Elternbildungsangebote haben auch eine wichtige Schnittstellenfunktion zur Frühintervention. Deshalb ist eine Koordination mit den Massnahmen M8 „Kindesschutz vor Datenschutz“ sowie M9 „verbindliches Case-Management Kindes- und Jugendschutz“ wichtig.

Die Abteilung Familie des Sozialamtes der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zeichnet sich für das Thema Elternbildung verantwortlich und setzt die Massnahme um.

#### **4.5 M5: Prävention in Bezug auf Übernahme von Verantwortung durch Täterpersönlichkeiten**

Spezielle Präventionsprogramme sollen auch Täterpersönlichkeiten erfassen. Viele Präventionsprogramme gegen Gewalt zielen auf Mediation und Konfliktlösungskompetenz ab. Diese Massnahme soll prüfen ob es Möglichkeiten gibt, Programme zu entwickeln, die auf Täterpersönlichkeiten abzielen und sie im Wahrnehmen der Verantwortung für ihr Gewaltpotenzial schärfen.

Diese Forderung basiert auf einer Untersuchung von Allan Guggenbühl, der die präventive Förderung des Verantwortungsgefühls bei speziellen Risikogruppen fordert. Es geht dabei um das Lernen der Übernahme von Verantwortung („Wie kommt es bei mir zu solchen Handlungen? Wie kann ich eigene Verhaltensmassnahmen gestalten, die eine Handlungskette auf ein Delikt hin unterbrechen, denn ich habe hier eine undelegierbare Verantwortung.“).

Die Abklärungen im Rahmen der Arbeiten zur Massnahme haben gezeigt, dass potenzielle Täterpersönlichkeiten aus Sicht der Polizei nur gesichert als solche erkennbar sind, wenn eine entsprechende (Gewalt-)Handlung bereits vorgefallen ist. Die Polizei verfügt heute über keine gesetzliche Grundlage, welche ein Aufgebot von Personen in Gewaltpräventionsprogramme ermöglicht. Im Rahmen von Strafverfahren gegen Jugendliche haben aber die Jugendanwaltschaft bzw. das Jugendgericht<sup>17</sup> aufgrund vorhandener gesetzlicher Grundlagen (Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)<sup>18</sup>; Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO)<sup>19</sup>) die Möglichkeit, Schutzmassnahmen und Mediationen anzuordnen. Darunter fallen auch die hier zur Diskussion stehenden Massnahmen. Gewaltpräventionsprogramme für potenzielle Täterpersönlichkeiten werden somit grundsätzlich im Auftrag der Justiz durchgeführt.

Die Täterpersönlichkeit steht im Zentrum jedes jugendstrafrechtlichen Verfahrens. Die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht verschaffen sich via Akten (Abklärungsberichte, Betreuungsjournale, psychologische/ psychiatrische Gutachten) und den Einvernahmen der beschuldigten jugendlichen Person, ihren Eltern und eventuell Betreuungspersonen sowie der Privatklägerschaft/ dem Opfer ein Bild über die Täterpersönlichkeit. Aufgabe der Jugendanwaltschaft und des Jugendgerichts ist es, nicht nur zu bestrafen, sondern auch die geeigneten Schutzmassnahmen anzuordnen, sei dies eine Unterbringung in offenem oder geschlossenem Rahmen, eine ambulante Therapie, eine persönliche Betreuung, eine Aufsicht oder ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot. Auch Vergleichsverhandlungen und Mediationen stehen gesetzlich zur Verfügung und werden regelmässig angewendet und umgesetzt.

#### **4.6 M6: Instrumente des Intervenierens für Beobachter schaffen**

Bei Kindern und Jugendlichen mit gewalttätigem Verhalten zeigt sich häufig, dass die Schwierigkeiten bereits früh angelegt und erkennbar sind, darauf jedoch nicht nachhaltig reagiert

---

<sup>17</sup> Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1) und im Kanton Bern die Justizreform II traten am 1. Januar 2011 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wurden die Jugendstrafbehörden reorganisiert. An die Stelle der Jugendgerichte traten die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht des Kantons Bern

<sup>18</sup> SR 311.1

<sup>19</sup> SR 312.1

wurde. Eine möglichst frühzeitige und gezielte Erfassung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen ist daher eine wichtige Zielsetzung.

Im Rahmen der Früherfassung und Frühintervention sind Instrumente wie beispielsweise Gefährdungsmeldungen wichtig. Diese erfordern eine gute Vernetzung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und der Jugendanwaltschaften mit verschiedenen involvierten Stellen und Behörden wie Polizei, Spitäler, Schule etc. Daraus ergab sich eine enge Verknüpfung dieser Massnahme mit den Arbeiten zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. In diesem Rahmen wurden mehrere Instrumente und Prozesse betreffend Gefährdungsmeldung und frühzeitiger Abklärung der Gefährdungssituation geschaffen.

Gestützt auf die Wissenschaft und Forschung wird der Einsatz von neuen Verfahrensstandards und Instrumenten zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen sowie der Indikation von Unterstützungsbedarfen geprüft. Im Rahmen eines Pilotprojekts wird beispielsweise ein von der Berner Fachhochschule entwickeltes Abklärungsinstrument getestet. Die entsprechenden Standardisierung und Strukturierung sollen die Professionalität der Abklärung und Indikationsstellung unterstützen und fördern.<sup>20</sup>

#### **4.7 M7: Gewaltmeldestelle und Unterstützungssystem für die Schule**

Dank diesem Melde-Hilfe-System können Gewaltvorfälle durch die Schulleitungen der Gewaltmeldestelle mitgeteilt werden. Diese Meldungen ermöglichen den Aufbau einer kantonalen Statistik der Gewalt im Schulbereich. Die einen Gewaltvorfall meldende Schulleitung erhält, falls sie dies wünscht, ein rasches und unkompliziertes Unterstützungsangebot einer Fachperson.

Die Erziehungsdirektion diskutierte diese Massnahme intern und mit Vertretungen von Schulleitungen der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie Gemeindevertretungen. Die Rückmeldungen waren grösstenteils positiv. Unter anderem zeigte sich, dass die kantonalen Erziehungsberatungsstellen am besten als Meldestellen für Gewaltvorfälle geeignet sind.

Im November 2012 wurde in den Gemeinden Thun und Mühleberg ein Pilotversuch gestartet. Die involvierten Schulleitungen konnten Gewaltvorfälle über einen elektronischen Fragebogen den zuständigen Erziehungsberatungsstellen melden. Im Juni 2013 wurde der Pilotversuch abgeschlossen. Während des gesamten Pilotversuchs meldeten die Schulleitungen lediglich 10 Gewaltvorfälle, zwei in Thun und acht in Mühleberg. In drei Fällen wurden Rückrufe der Erziehungsberatungsstellen gewünscht. Dabei stellte sich aber heraus, dass eine Intervention doch nicht so dringend nötig war. Die wenigen gemeldeten Fälle lassen die Vermutung zu, dass die niederschweligen Kontaktmöglichkeiten und die gut etablierte Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatungsstellen und Schulen in den Regionen ein solches zusätzliches Hilfsangebot überflüssig macht. Ausserdem haben die Gemeinden im Kanton Bern in den letzten Jahren zunehmend Angebote der Schulsozialarbeit realisiert. Die flächendeckende Einführung dieses Melde-Hilfe-Systems hätte zudem hohe Kosten zur Folge.

Aus oben genannten Gründen und nach Rücksprache mit dem Erziehungsdirektor hat die Steuergruppe beschlossen, diese Massnahme abzuschreiben und nicht weiterzuverfolgen.

#### **4.8 M8: Kinderschutz vor Datenschutz**

Bei Kindern und Jugendlichen mit auffälligem Problemverhalten gilt es frühzeitig die Warnzeichen zu erkennen, diese an geeignete Stellen weiterzugeben und dabei auch Informationen einzuholen, um schliesslich im optimalen Zusammenwirken aller Beteiligten zum Schutz des Kindes handeln zu können.

Zur Verbesserung des Informationsaustauschs soll eine Bundesregelung geschaffen werden, welche die Melderechte und -pflichten ausdehnt. Danach sollen Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, unabhängig vom Berufsgeheimnis von Bundesrechts wegen berechtigt bzw. verpflichtet werden, bei Gefährdungslagen der Kindes- und Erwachse-

---

<sup>20</sup> M6, M8 und M9 haben einen engen Sachzusammenhang. Die Umsetzungsmassnahmen greifen ineinander über. Daher wurden M6 und M8 im Laufe der Arbeiten in M9 integriert.

nenschutzbehörden (KESB) Meldung zu erstatten. Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt. Damit erübrigt sich eine Rechtsetzung auf kantonalen Ebene.

Zudem werden im Rahmen der Umsetzung der Motion Messerli (068/ 2009) „Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern“ die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den KESB definiert und verbindlich festgelegt. Zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen wurden unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Zur Implementierung dieser Instrumente fanden im November 2015 zweitägige kostenlose Schulungen für spezifische Berufsgruppen wie Kita-Leitende oder Hebammen statt. Das Projekt wird jetzt auf den Schulbereich ausgeweitet.<sup>21</sup>

#### **4.9 M9: Verbindliches Case Management Kindes- und Jugendschutz**

Jugendliche, die Gewalt ausüben, sind häufig mit vielfältigen Belastungssituationen konfrontiert und oft sind verschiedene Institutionen involviert. Case Management „Kindes- und Jugendschutz“ soll ein koordiniertes und zielgerichtetes Vorgehen verschiedener Leistungserbringer ermöglichen.

Zur Umsetzung von M9 sollte das Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)<sup>22</sup> dahingehend ergänzt werden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu Fallkonferenzen einberufen werden können. Das im Frühjahr 2015 durchgeführte Vernehmlassungsverfahren hatte allerdings ergeben, dass für eine Änderung des KESG noch zu viele rechtliche und methodische Fragen offen sind. Insbesondere müssen die Schnittstellen zum Projekt „Bedrohungsmanagement“ der Polizei- und Militärdirektion noch besser geklärt werden.

Das Kantonale Jugendamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) beabsichtigt, die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Informationsaustausch, Kooperation und Vernetzung im Rahmen des umfassenden Kindesschutzes vertieft zu prüfen und den Handlungsbedarf aufzuzeigen. Ein Bericht samt Empfehlungen betreffend Datenschutz, Vertrauensschutz und Informationsweitergabe für Akteure im Kindesschutz, bezogen auf konkrete Fallkonstellationen (Fallkonferenz, Früherkennung, Case Management) soll Ende 2016 vorliegen. Die Arbeiten sollen mit dem Thema „Bedrohungsmanagement“ koordiniert werden.

Die Massnahmen zur Verbesserungen bezüglich Informationsaustausch, Kooperation und Vernetzung aller Akteure im Kindesschutz sind Daueraufgabe des Kantonalen Jugendamtes der JGK.<sup>23</sup>

#### **4.10 M10: Platzierungskommission**

Für Jugendliche mit stark fremd gefährdendem und delinquentem Verhalten ist es oft schwierig, ein geeignetes und realistisches Betreuungsangebot zu definieren und zu finden. Bereits vor einigen Jahren haben die Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammen mit den verantwortlichen Leitungen einiger stationären Institutionen im Kanton Bern (Jugendheim Lory Münsingen, Jugendheim Prêles, BEO-Heimgarten, Viktoria-Stiftung Richigen, Sonnegg, Kantonale BEObachungsstation Bolligen) erkannt, dass sie diesen hohen interdisziplinären Betreuungs- und Behandlungsbedürfnissen der forensischen auffälligen Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien nur mit einer gemeinsamen multiprofessionellen Arbeitsweise im Rahmen eines Netzwerkes gerecht werden können.

---

<sup>21</sup> M6, M8 und M9 haben einen engen Sachzusammenhang. Die Umsetzungsmassnahmen greifen ineinander über. Daher wurden M6 und M8 im Laufe der Arbeiten in M9 integriert.

<sup>22</sup> BSG 213.316

<sup>23</sup> M6, M8 und M9 haben einen engen Sachzusammenhang. Die Umsetzungsmassnahmen greifen ineinander über. Daher wurden M6 und M8 im Laufe der Arbeiten in M9 integriert.

Zur nachhaltigen Sicherung und weiteren Professionalisierung der bestehenden Strukturen wurde das bereits informell aufgebaute Netzwerk Kinder- und Jugendforensik mit dem Regierungsratsbeschluss (RRB) 821/2015 institutionell verankert.

#### **4.11 M11: Austritts-Management**

Die erfolgreiche soziale und berufliche Integration der Jugendlichen nach dem Austritt aus einer Institution ist für die Vermeidung von erneut straffälligem Verhalten von zentraler Bedeutung. Gesetzliche Voraussetzungen, Finanzierungsmechanismen, Kapazitätsprobleme der Institutionen und eine nicht optimal abgestimmte Zusammenarbeit unter den beteiligten Institutionen behindern oft die professionelle Unterstützung zur erfolgreichen Wiedereingliederung der Jugendlichen.

Zur Umsetzung wurden Empfehlungen die Gestaltung des Austrittsmanagements betreffend den betroffenen Institutionen des Netzwerks Jugendforensik sowie einweisenden Behörden (KESB und Jugendanwaltschaft) zur Stellungnahme unterbreitet. Zudem wurde entschieden, dass diejenigen Teile der Empfehlungen, welche finanziellen Charakter haben, im Rahmen des Projekts „Optimierung der ergänzende Hilfen zur Erziehung“ berücksichtigt werden.

Die Empfehlungen wurden vom Netzwerk Kinder- und Jugendforensik positiv aufgenommen und sollen in die bestehenden Konzepte integriert werden.

#### **4.12 M12: Mehr Sicherheitsdienste abends/nachts**

Das Projekt Pinto - Prävention, Intervention, Toleranz der Stadt Bern hat gezeigt, dass die Präsenz von Sicherheitsdiensten mit nicht-repressivem Charakter einen Beitrag zur Gewaltein-dämmung in Abend- und Nachtstunden zu leisten vermag. Die Massnahme hat den Einsatz solcher Sicherheitsdienste, bestehend aus Personen mit hoher sozialer Kompetenz, zum Ziel.

Von Jugendlichen wird die Polizei in erster Linie als repressives Sicherheitselement wahrgenommen. Zudem sind aus Sicht der Polizei- und Militärdirektion für Präsenzmassnahmen mit nicht polizeilichen Kompetenzen in erster Linie die Gemeinden zuständig.

#### **4.13 M13: Prüfung eines Alkoholverkaufsverbots nach 20 Uhr für Jugendliche**

Gewalt steht oft im Zusammenhang mit Alkoholkonsum. Die enthemmende Wirkung des Alkohols führt dazu, dass Menschen eher gewalttätig werden. Die zeitliche Einschränkung des Alkoholverkaufs verhindert und vermindert den problematischen Konsum besonders bei Menschen, die nicht vorausplanen. Dazu gehören auch Jugendliche, insbesondere bereits Ange-trunkene.

Die bestehenden Jugendschutzmassnahmen schränken generell den Zugang zum Alkohol bis 18 Jahre ein. Zur Prävention von Alkoholmissbrauch und damit verbundener Gewalt bei Jugendlichen braucht es deshalb grundsätzlich ein konsequentes Durchsetzen der bestehenden Bestimmungen. Dies wird unter anderem durch Schulung von Verkaufspersonal und Testkäufe erreicht.

Zu berücksichtigen ist, dass die Problemlast des chronischen und punktuellen Alkoholmissbrauchs und dessen Zusammenhang mit Gewalt eine generelle zeitliche Einschränkung des Alkoholverkaufs im Detailhandel begründen, ohne Fokus auf Jugendliche. Die Motion Blaser (219/ 2010) „Jugendschutz: Endlich griffige Massnahmen gegen das Rauschtrinken von Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ forderte eine solche Einschränkung ab 21 bis 7 Uhr. Diese wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Die Motion Mühlheim und Löffel-Wenger (278/ 2011) „Einführung des neuen bundesrätlichen Standards `Nachtregime` in die kantonale Gesetzgebung“, welche als Postulat angenommen wurde, fordert ein Alkoholverkaufsverbot im Detailhandel von 22 bis 6 Uhr. Der Regierungsrat weist in seiner Motionsantwort darauf hin, dass eine abschliessende Beurteilung erst möglich sei, wenn der Bund die Totalrevision des Alkoholgesetzes abgeschlossen hat.

Die Massnahme wurde im Rahmen einer Sitzung mit Vertretungen aus den beteiligten Direktionen diskutiert und ein interdirektional konsolidiertes Arbeitspapier wurde der Steuergruppe vorgelegt. Nachdem das Parlament auf nationaler Ebene im Dezember 2015 die Totalrevision



des Alkoholgesetzes nach jahrelangem Hin und Her abgeschrieben hat, entschied die Steuergruppe die Massnahme aufgrund mangelnder Konsensfähigkeit eines Nachtverkaufsverbots nicht weiter zu verfolgen.

#### **4.14 M14: Verweigerung Lernfahrausweis, Ausweisentzug bei Delikten**

Aktuell haben Gewaltdelikte keinen Einfluss auf den Erhalt oder Entzug des Lern- resp. Fahrausweises. Das Innehalten eines Fahrausweises hat bei Jugendlichen einen hohen Stellenwert. Die Massnahme prüft, inwiefern der Erhalt oder Entzug dieser Ausweise an das Vorliegen gewisser Gewaltdelikte geknüpft werden kann, dies im Sinne positiver verhaltenslenkender Anreize.

Für die Ausweisverweigerung oder den Sicherheitsentzug ist die schlechte Prognose über das Verhalten des Motorfahrzeugführers (konkrete Anhaltspunkte für rücksichtsloses Fahren) massgebend. Von generellen Gewaltdelikten auf die Fahreignung zu schliessen ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlage nicht möglich. Eine entsprechende Anpassung müsste im eidgenössischen Strassenverkehrsrecht erfolgen. Die allfällige Umsetzung liegt somit in der Zuständigkeit des Bundesamts für Strassen.

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit auf Seiten des Kantons wird die Massnahme als erledigt angesehen und nicht weiterverfolgt.

#### **4.15 M15: Rasche und wirksame Sanktionen nach Gewaltakten von Jugendlichen**

Der raschen jugendstrafrechtlichen Sanktion nach Gewaltakten Jugendlicher ist gemäss diverser Studien gebührend Beachtung zu schenken. Damit kann unter anderem die Rückfallgefahr nach erstmaliger Gewalttat verringert werden. Rasche und spürbare Sanktionen haben zudem eine abschreckende Wirkung auf andere potentiell gewalttätige Jugendliche.

Die Massnahme hat zum Ziel, dass nach Gewaltakten von Jugendlichen möglichst rasch und adäquat mit jugendstrafrechtlichen Massnahmen reagiert wird. Die Abklärung innerhalb Jugendanwaltschaft des Kantons Bern ergibt, dass schwere Delikte (gegen Leib und Leben) nicht Teil des Massengeschäfts sind, sie befinden sich seit ca. 6 Jahren auf konstantem Niveau von ca. 3%.

In der Frage nach wirksamen Mitteln gegen die Zunahme von Gewalt unter Jugendlichen stellt sich insbesondere die Frage nach der Verfahrensdauer. In diesem Zusammenhang wurde die Motion Müller (177/ 2011) „Verbesserter Schutz bei Angriffen auf Staatsangestellte durch standardmässiges Schnellverfahren (Schnellrichter)“ eingereicht. Die vom Regierungsrat damit beauftragte Justizleitung übergab das Geschäft der Staatsanwaltschaft, welche eine Arbeitsgruppe einsetzte.

Der Bericht der Arbeitsgruppe hält zur Umsetzung des Beschleunigungsgebots bei der Jugendanwaltschaft des Kantons Bern sinngemäss folgendes fest:

- Zuständigkeitshalber notwendige Weiterleitungen erfolgen in der Regel am Tag des Eintreffens auf der Jugendanwaltschaft.
- Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung ergehen innert 10 Tagen seit Eingang auf der Jugendanwaltschaft.
- Untersuchungen werden am Tag des Eintreffens des Rapportes auf der Jugendanwaltschaft eröffnet, die Einvernahme unverzüglich angesetzt.

Im Anschluss an die Einvernahme erfolgt meist unverzüglich der Abschluss des Verfahrens mittels Strafe; in diesem Fall wird das Verfahren innert kurzer Zeit erledigt. Oder es erfolgt eine Persönlichkeitsabklärung durch den Sozialdienst. Dabei wird dem Jugendlichen unmittelbar vermittelt, dass die Jugendanwaltschaft erzieherische und/ oder therapeutische Massnahmen prüft. Der Jugendliche wird in dieser Phase nicht einfach „in Ruhe gelassen“.

Nach Anhaltung bei Demonstrationen oder Sportanlässen erfolgt eine beschleunigte Behandlung des Geschäfts.

Das Jugendgericht des Kantons Bern ist - gleich wie die Jugendanwaltschaft - dem Beschleunigungsgebot verpflichtet. Nach Eingang der Anklage wird sobald als möglich die Hauptverhandlung angesetzt und unmittelbar im Anschluss an diese das Urteil gefällt. Das Jugendgericht tagt fast ausschliesslich als Kollegialgericht in Dreierbesetzung mit einer Jugendgerichtspräsidentin oder einem Jugendgerichtspräsidenten als Verfahrensleitung und zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern, nebst einem Gerichtsschreiber oder einer Gerichtsschreiberin. Im Jahr 2015 betrug die Gesamtverfahrensdauer in 68 % der Fälle weniger als drei Monate und kein Fall war länger als sechs Monate hängig. Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag bei 73 Tagen.

Die Entwicklung von Verfahrenszahlen seit der Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)<sup>24</sup> im Jahr 2007 zeigt folgendes Bild (Zahlen der Jugendanwaltschaft und des Jugendgerichts):

Jahr	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Strafbefehle ohne Untersuchung	2026	2013	1642	1960	2873	3102	3207	3202
Erledigte Untersuchungen	1217	1265	1316	1324	1447	1696	1781	1691
Errichtete vorsorgliche Schutzmassnahmen	55	47	65	69	64	69	48	42
Jahr	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Errichtete ambulante Massnahmen	71	64	62	63	73	84	66	59
Errichtete stationäre Massnahmen	4	17	17	8	25	20	30	25
Per 31.12.: Fälle mit Fallplanungspflicht (älter geworden als 300 Tage nach Eröffnung)	4	6	6	10	-	-	-	-
Fälle älter als 1 Jahr	2	3	5	6	-	-	-	-
Fälle älter als 4 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	-

Abbildung 4: Verfahrenszahlen seit Einführung des Jugendstrafgesetzes (JStG)

#### 4.16 M16: Cybersm@rt - Förderung eines kompetenten Umgangs mit Neuen Medien

Für Kinder und Jugendliche gehören Neue Medien zur Lebenswelt und sind entsprechend relevant für ihre psychosoziale Entwicklung. Trotz Verbreitung und Akzeptanz in der Gesellschaft zeigt die Erfahrung, dass die Nutzung digitaler Medien mit Risiken verbunden ist und ein verantwortungsvoller Umgang gelernt werden muss. Relevante Problemlasten und Risikopotenziale zeigen sich insbesondere auch im Zusammenhang mit Gewalt (z.B. Cybermobbing, Vermittlung von Gewaltbildern in der Pornografie und bei Computerspielen, sexuelle Belästigung über Chat und Offlinetreffen, Rassismus).

Die Massnahmen zur Förderung eines kompetenten Umgangs mit Neuen Medien bei Kindern und Jugendlichen bestehen aus niederschweligen primär-, sekundär- und tertiärpräventiven Angeboten und der Verfügbarkeit des Onlineportals [www.cybersmart.ch](http://www.cybersmart.ch). Sie richten sich in

<sup>24</sup> SR 311.1

erster Linie an die Multiplikatoren Eltern und Lehrpersonen, sowie an Jugendliche. Weiter werden sie in enger Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen (weiter-) entwickelt und umgesetzt.

Auf Verwaltungsebene besteht ein Austauschgefäss mit dem Ziel, über die Angebote verschiedener Direktionen zu informieren und soweit möglich zu koordinieren. Es treffen sich Ansprechpersonen der Direktionen ERZ, GEF, JGK und POM.

## **5 Empfehlung an den Regierungsrat**

Die interdirektionale Steuergruppe „Jugend und Gewalt“ empfiehlt dem Regierungsrat:

- Die Massnahmen (siehe Kapitel 4 und Anhang) abzuschreiben.
- Das interdirektionale Projekt „Jugend und Gewalt“ in dieser Form abzuschliessen.
- Die weiterhin wichtige Thematik „Jugend und Gewalt“ der Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (KOSEF) sowie der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJ) zu übergeben.

## 6 Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Statistik (BFS): Jugendgewalt in der polizeilichen Kriminalstatistik: 2009 – 2014. In: BFS Aktuell (2015). Neuchâtel. Zugriff am 18. Januar 2016 unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.html?publicationID=6859>.
- Bundesrat (2015): Jugend und Gewalt - Stand der Prävention und Zusammenwirken mit Intervention und Repression. Bericht des Bundesrates. Bern.
- Eisner Manuel, Ribeaud Denis, Locher Rahel (2008): Expertenbericht. Prävention von Jugendgewalt. Bern, BBL.
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) (2009): Bericht „Jugend und Gewalt“ an den Regierungsrat. Bern.
- Féraud Marius & Huegeli Eveline (2015): Schlussevaluation. Gesamtschweizerisches Präventionsprogramm Jugend und Gewalt. Schlussbericht. Bern.
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) (2012): Zwischenbericht „Jugend und Gewalt“ an den Regierungsrat mit dem Schwerpunkt Massnahmen und Umsetzung. Version nach Mitbericht, 3. Mai 2012. Bern.
- Killias Martin, Staubli Silvia, Biberstein Lorenz, Bänziger Matthias, Iadanza Sandro (2011): Studie zur Kriminalität und Opfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011. Kriminologisches Institut der Universität Zürich.
- Lanfranconi Bruno (2011): Neuer Höchststand der Gewalt unter jungen Menschen – Ergebnisse der Statistik der Unfallversicherung nach UVG. Luzern, SSUV.
- Stoffel, Deborah: Zwiespältige Zahlen zur Jugendgewalt. In: Neue Luzerner Zeitung, 17. Dezember 2015.

## 7 Anhang: Auftragsblätter der einzelnen Massnahmen

### 7.1 M1: Handeln im Bereich „Jugend und Gewalt“ Aufnahme in die Richtlinien der Regierungspolitik

Entfällt (vgl. Kapitel 4.1)

### 7.2 M2: „Kinder, Jugend, Familie“ als interdirektionales Politikfeld

<b>Text/ Ziele</b>	<p>Teilziele dieser Massnahme könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtheitliche Strategie und Handlungsprioritäten für die gendergerechte Förderung und Unterstützung von Erziehenden, Kindern und Jugendlichen festlegen.</li> <li>• Handlungsschwerpunkt und Mitteleinsatz prioritär auf grundlegende Dauerangebote im Bereich Gesundheitsförderung/Prävention sowie Familien-, Kinder- und Jugendförderung legen.</li> <li>• Wirksame Kinderschutzbehörden mit qualitätsfördernden und effizienten Strukturen schaffen.</li> <li>• Vorgelagerte Fachstellen mit den notwendigen Ressourcen ausstatten, so dass frühzeitiges agieren möglich wird. Früherkennung verlangt nach entsprechenden Handlungsressourcen.</li> <li>• Schulen/ Schulzentren als Kinder- und Jugendförderungscentren ausrichten und mit entsprechenden Fachpersonen/ -ressourcen ausrüsten.</li> </ul>
<b>Direktionen</b>	GEF (Federführung), Alle
<b>Vorgehen</b>	<p>Die Organisation der kantonalen Aufgaben im Bereich „Kinder, Jugendliche und Familien“ war in den letzten rund 10 Jahren verschiedentlich Gegenstand von Analysen und Diskussionen im Hinblick auf organisatorische Optimierungen. Ausgehend von diesen Vorarbeiten ist die Frage zu prüfen, ob - über eine Diskussion der Schnittstellenproblematik hinaus - strategische Zielsetzungen für eine gemeinsame, interdirektionale Kinder-, Jugend- und Familienpolitik definiert werden sollen.</p> <p>Mögliche Anknüpfungspunkte in der Formulierung einer gemeinsamen kantonalen Strategie in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Neuausrichtung der Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik (KOSEPO) auf Familienthemen:</u> Mit Inkrafttreten der Revision der Sozialhilfeverordnung auf den 1. Januar 2015 wird die Kommission thematisch breiter ausgerichtet, indem sie sich neu auch mit Familienthemen beschäftigt. Da in der umbenannten Kommission (neu: Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik, KOSEF) neben verschiedenen NGO`s insgesamt fünf Direktionen (GEF, JGK, FIN, ERZ, VOL) vertreten sind, ist sie für eine interdirektionale Koordination in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik geradezu prädestiniert. Die KOSEF ist auf Anfang 2016 personell ergänzt worden, um die Familienthemen auch in der Zusammensetzung der Kommission abzubilden.</li> <li>• <u>Direktionsübergreifendes Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung“:</u> Im Teilbereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe verlangt die Motion Kneubühler (221/ 2011) „Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe“ eine Vereinfachung der Organisationsstruktur, insbesondere im Bereich der direktionalen Zuordnung der Aufsicht und des Finanzierungsmodells. Die Projektarbeiten in der Federführung der JGK (Miteinbezug ERZ und GEF) laufen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Direktionsübergreifendes Projekt zur Umsetzung der Strategie Sonderschulung 2010-2015:</u> Das gemeinsame ERZ-GEF-Projekt (Miteinbezug JGK), das unter anderem die Schnittstellen zwischen Volks- und Sonderschule optimieren und ein Sonderpädagogik-Konzept erarbeiten soll, ist auf Kurs.</li></ul>
--	---

### 7.3 M3: Informationssystem/ Plattform für die Öffentlichkeit

<p><b>Text</b></p>	<p>Die im Bericht „Jugend und Gewalt“ vorgestellte Berner Matrix erlaubt es, alle Angebote und Projekte nach ihrem Handlungsbereich bzw. ihren Zielfeldern sowie den betroffenen Settings zu beschreiben. Man kann die Angebote und Projekte gemäss diesem Raster erfassen und in ein Informationssystem bringen.</p> <p>Die GEF hat zusammen mit der ERZ ein im Internet abrufbares Informationssystem für die Fachpersonen der Schule entwickelt (www.profinfo.ch). Es wäre denkbar, die Angebote und Projekte der Gewaltprävention ebenfalls in diesem System aufzubereiten.</p> <p>Diese Datenbank müsste laufend aktualisiert und weiterentwickelt werden. Sie wäre Bestandteil einer Webseite zum Thema „Jugend und Gewalt“.</p>
<p><b>Ziel</b></p>	<p><u>Vision:</u> Der Kanton Bern verfügt über ein aktuelles Informationssystem für die Öffentlichkeit zum Thema „ganzheitliches Handeln im Bereich Jugend und Gewalt“.</p> <p><u>Ziel:</u> Erstellen eines internetbasierten Portfolios mit allen relevanten Angeboten und Projekten für die definierten Settings und Zielgruppen im Bereich „Jugend und Gewalt“.</p>
<p><b>Hintergrund</b></p>	<p>Der Bericht „Jugend und Gewalt“ stellt fest, dass im Kanton Bern bereits viel unternommen wird, dass aber die bestehenden Angebote, Broschüren, Hilfestellungen usw. der breiten Öffentlichkeit zu wenig bekannt sind. Es fehlt eine Plattform - zum Beispiel im Internet - oder eine Ansprech- oder Fachstelle.</p> <p>Im Anhang des Berichtes „Jugend und Gewalt“ ist ein Portfolio der Angebote und Projekte (Stand: September 2009) enthalten, welches sich auf eine zweidimensionale Massnahmenmatrix mit sechs Zieldimensionen von Prävention sowie vier Settings zur Konsolidierung aller Präventionsaktivitäten im Kanton Bern stützt.</p> <p>Diese Massnahmenmatrix aus dem Bericht „Jugend und Gewalt“ soll für die Überführung der Angebote und Projekte in ein Informationssystem an der Berner Kompass-Strategie ausgerichtet werden, welche auf den folgenden vier Achsen aufbaut:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ressourcen aktiv aufbauen: durch Gesundheitsförderung und Prävention</li> <li>2. Rasche Interventionen und Unterstützung durch Institutionen mit genügend Kapazität</li> <li>3. Verbindliches Case-Management, enge koordinierte Fallführung</li> <li>4. Starke Repression bei massiven Störungen.</li> </ol> <p>Die sechs Zieldimensionen von Prävention sind in den vier Achsen der Kompass-Strategie enthalten und sollen den vier Settings:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familie</li> <li>• Schule, Ausbildung, Integration in die Arbeitswelt</li> <li>• Gleichaltrige, Peer Group, Lebensstil</li> <li>• Nachbarschaft, soziales Umfeld</li> </ul> <p>zugeordnet werden.</p> <p>Ein solches Portfolio muss laufend nachgeführt werden, um alle aktuellen Angebote und Projekte zu erfassen. Dies benötigt Ressourcen. Es ist sinnvoll, ein solches Portfolio im Rahmen einer IT gestützten Datenbank zu erfassen.</p>



	<p><u>Ähnliche Projekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das kantonale Informationssystem „Profinfo“ stellt den Fachpersonen des Settings Schule im Rahmen einer Suchmaschine umfassend die im Kanton Bern angebotenen Angebote und Projekte der Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung und Beratung vor.</li> <li>• Die Plattform „PsyBE“ möchte gestützt auf die Standards der Patientenprozesse in der psychiatrischen Versorgung im Kanton Bern allen Akteuren eine internetbasierte Plattform zur Information und zum Austausch zur Verfügung stellen.</li> </ul> <p>Zu prüfen gilt es die internetbasierte Präsentation der Angebote und Projekte im Bereich „Jugend und Gewalt“ auf der Grundlage der Kompass-Strategie, in Anlehnung an die Modelle „Profinfo“ und „PsyBE“.</p>
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht ein internetbasiertes Portfolio aller relevanten Angebote und Projekte gemäss der „Kompass-Strategie“ bzw. gegliedert nach Akteuren zur Verfügung. Dieses wird laufend von den zuständigen Fachstellen aktualisiert.</li> <li>• Die Zielgruppen und die Settings des Informationssystems sind definiert, so dass das Wissen zielgruppenspezifisch zugänglich gemacht werden kann.</li> <li>• Die Struktur von „Profinfo“ und „PsyBE“ sind auf deren Verwendbarkeit in diesem Zusammenhang überprüft.</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufbau eines internetbasierten Informationssystems ist kostenintensiv.</li> <li>• Die Anwender der Angebote und Projekte sind Behörden, fachlich definierte Zielgruppen und kaum je die Öffentlichkeit.</li> <li>• Die Öffentlichkeit benötigt das zur Verfügung gestellte Wissen nicht und wendet es nicht an.</li> <li>• Die laufende Aktualisierung ist mit viel Aufwand verbunden und die Inhalte veralten rasch.</li> </ul>
<b>Direktionen</b>	GEF (Federführung), ERZ, POM und JGK.
<b>Vorgehen</b>	<p>Es soll geprüft werden, ob eine zusätzliche webbasierte Plattform notwendig ist und/ oder in folgende Aufträge integriert werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Motion Schnegg-Affolter (094/ 2010):</u> „Einrichten einer Website `Familienhandbuch Kanton Bern`“. Der Regierungsrat will die bestehende Plattform ausbauen. Annahme als Postulat.</li> <li>• <u>Massnahme 2.1 Konzept frühe Förderung:</u> Informationsstellen für Angebote im Frühbereich und regelmässige Vernetzungstreffen. Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern soll Informationen zu den bestehenden regionalen Angeboten bereitstellen.</li> <li>• <u>Elternbildung:</u> Die Fachstelle informiert über die vorhandenen Elternbildungsangebote. Zu diesem Zweck stellt sie regelmässige Informationen zu Angeboten bereit, z.B. über die Betreuung einer Internetseite.</li> </ul>
<b>Ergebnis</b>	<p>Die bestehenden Plattformen wie <a href="http://www.jugendundgewalt.ch">www.jugendundgewalt.ch</a> des Bundes sowie beispielsweise <a href="http://www.feel-ok.ch">www.feel-ok.ch</a> der Gesundheitsstiftung RADIX und <a href="http://www.tschau.ch">www.tschau.ch</a> deren Trägerschaft <a href="http://infoklick.ch">infoklick.ch</a> - Kinder- und Jugendförderung Schweiz innehat, sind sehr informativ und vernetzt.</p> <p>Das Ziel eines internetbasierten Portfolios kann mit den vorgenannten Webseiten sowie dem Familienportal (<a href="http://www.be.ch/familie">www.be.ch/familie</a>) optimal erreicht werden. Daher wurde von der Bereitstellung einer zusätzlichen Webseite spezifisch für das Thema „Jugend und Gewalt“ abgesehen.</p>

## 7.4 M4: Stärkung der Eltern (Ressourcen und Potenziale bilden, Empowerment)

<p><b>Text</b></p>	<p>Die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehung von Geburt an stärkt wichtige Ressourcen, sogenannte Schutzfaktoren.</p> <p>Mit Unterstützung von Eltern in ihrer Erziehung von Geburt des Kindes an, wird ein Beitrag zur Stärkung der zwischenmenschlichen Faktoren der Beziehungsebene (vgl. WHO Umweltmodell) geleistet, welche hauptsächlich durch familiäre Einflüsse geprägt werden. Je mehr Schutzfaktoren vorhanden sind, desto grösser ist trotz mehreren Risikofaktoren die Chance, dass es nicht zu einem Gewaltverhalten kommt.</p> <p>Auf den Aufbau eines Netzes der Erziehungsunterstützung ist hohe Priorität zu legen. Starke Eltern stärken ihre Kinder. Die Stärkung und Unterstützung der Eltern in ihren Erziehungsaufgaben sowie gesundheitsförderlichem Know-How kann mit spezifischen Elternangeboten gestärkt werden (z.B. Angebote von Geburtskliniken, der Berner Gesundheit, der Elternlehre des Vereins Elternbildung Kanton Bern und neu auch von der Mütter- und Väterberatung).</p> <p>Eltern sind für Erziehungs- und gesundheitsfördernde Fragen insbesondere auch bei Übergängen in den Kindergarten, die Schule aber auch der beginnenden Pubertät zu sensibilisieren.</p> <p>Weiter sollen Zielgruppen mit besonderen Herausforderungen erfasst und begleitet werden. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zielgruppe „(abwesende) Väter“, die es ausdrücklich anzusprechen und mit spezifischen Angeboten einzubinden gilt</li> <li>• Die Zielgruppe „Migrationsfamilien“, die explizit angesprochen werden sollen, da insbesondere deren Kinder (Muttersprache nicht deutsch/französisch) und zum Beispiel ohne Kenntnis der Eltern über das Schulsystem, schlechtere Startchancen in ihrem Bildungsweg haben.</li> </ul>
<p><b>Ziel</b></p>	<p>Die Fähigkeit, Kinder zu erziehen wird durch frühzeitig einsetzende, Ressourcen stärkende Angebote gefördert. Bevor Probleme entstehen, sollen Eltern, insbesondere mit Gefährdungsrisiko die Gelegenheit erhalten, solche Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen. Dabei ist wichtig, dass die Angebote von niederschwelliger Art sind. Damit können auch defensive Reaktionsmuster vermieden werden, welche ein freiwilliges Eingehen auf solche Angebote blockieren. Dieses proaktive Beratungssystem ist besonders auf Elternzielgruppen auszurichten mit besonderem Gefährdungsrisiko.</p>
<p><b>Hintergrund</b></p>	<p>Noch vor wenigen Jahrzehnten wurde, in einer wertmässig noch viel stärker geschlossenen Gesellschaft, das Erziehen durch Imitation und Orientierung in bestimmten Medien/ Ratgeberplattformen erlernt. In der Life-Style-Gesellschaft mit ihrer Unübersichtlichkeit ist die Orientierung für bestimmte Eltern sehr viel schwieriger geworden. Zudem wurden die Kinder als wichtige Konsumenten erkannt, die nun sehr früh schon grosse und teure „Wünsche“ ans Leben haben. Deshalb müssen Erziehungspersonen Wünsche erfüllen und gleichzeitig doch auch Grenzen setzen. Studien zeigen, dass z.B. ein inkonsistenter Erziehungsstil (Gewähren-Lassen, Belohnen und daneben unvermittelt harte Sanktionen wie auch Schlagen) grosse Auswirkungen auf Gewaltverhalten haben kann. Beim Auftauchen von Erziehungsproblemen kommt es zu Ratlosigkeit und Überforderung.</p> <p>Es hat sich gezeigt, dass ein proaktives Fördern von Erziehungscompetenz am besten dann gelingt, bevor Probleme/ Störungen überhaupt auftreten. Die Bildungsinstitutionen, die solche Erziehungscompetenz vermitteln, bauen so einen Vertrauensvorschuss auf. Wurde ein präventives Angebot von EI-</p>

	<p>tern bereits in Anspruch genommen, ist die Chance erhöht, dass Eltern sich auch im Problemfall an diese Institution wenden (sofern sie ein entsprechendes Angebot anbietet). Dies ist insbesondere sehr wertvoll, da andernfalls (zu) viel Zeit verstreicht, bis Eltern wissen wo sie Hilfestellungen finden können.</p> <p>Im Sinne der Gesundheitsförderung sind solche Angebote zur Erhöhung von Erziehungskompetenz (besonders bei Übergängen, an denen Eltern erkennen, dass jetzt eine neue Herausforderung kommt – Geburt, Einschulung, Beginn der Pubertät – geeignet.</p> <p>Die Massnahme soll Bestehendes sinnvoll zusammenfügen, um damit eine verbesserte Wirksamkeit zu erreichen. Die Erkenntnisse der aktuell laufenden Projekte werden für die Weiterführung der Umsetzung dieser Massnahme integriert.</p>
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Wissenschaft bekannt, sind die Vorteile der frühen Förderung. Erhalten Eltern (und die Kinder) bereits in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder Unterstützung, erhöhen sich die Chancen auf einen positiven Lebensverlauf des Kindes.</li> <li>• Empowerment statt Reparaturverhalten.</li> <li>• Bereits vorhandene (Bildungs-) Institutionen können diesen Bedarf zum grossen Teil abdecken (z.T. mit staatlichen Leistungsaufträgen). Um die Chancen zu erhöhen gilt es hingegen die Koordination der verschiedenen Träger zu optimieren als auch niederschwellige Methoden wie Femmes-Tische näher zu prüfen.</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allfällige Wahrnehmung als Bedrohung der Elternautonomie erfordert deshalb eine argumentative gute Positionierung der freiwilligen Angebote (Reaktionsmöglichkeiten: Ich weiss doch, wie man erzieht, das muss mir niemand sagen; braucht es jetzt dann ein staatliches Diplom, wenn man Eltern werden will).</li> <li>• Stigmatisierung von Zielgruppen ist zu vermeiden.</li> <li>• Erreichung der gewünschten Risikozielgruppe bedingt niederschwellige Angebote.</li> <li>• kostenintensiv, wenn flächendeckend und neu aufgebaut (man muss diese Finanzmittel als strategische Investition verstehen, nicht als reaktive „Pflasterlipolitik“).</li> </ul>
<b>Direktionen</b>	GEF (Federführung), JGK, ERZ, POM
<b>Vorgehen</b>	<p>Aufgrund der verschiedenen aktuell laufenden Projekte des Kantons im Bereich ‚Elternbildung‘ soll diese Massnahme zurückgestellt werden bis die Erkenntnisse dieser Projekte vorliegen (im Verlaufe des Jahre 2012) und in die Massnahme integriert werden können. Das Portfolio der bestehenden Institutionen und deren Prüfung des Koordinationsbedarfs und -möglichkeiten ist teilweise Gegenstand der vorgenannten Projekte, welches in ein zu erstellendes, Entwicklungskonzept integriert werden soll.</p> <p>Erkenntnisse inwiefern bestehende Systeme verbessert, zusammengefügt und zu einem Gesamtsystem verbunden werden können, kann basierend auf den Erkenntnissen der Projekte erarbeitet werden. Laufende Entwicklungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>GEF</u> – Konzept Frühe Förderung, insbesondere Mütter- und Väterberatung</li> <li>• <u>JGK</u> – Perspektiven der Elternbildung im Kanton</li> <li>• <u>ERZ</u> – interdirektionale Koordination der Weiterbildung von Eltern.</li> </ul>
<b>Ergebnis</b>	Die Umsetzungsarbeiten zu dieser Massnahme fallen seit Herbst 2014 in die Zuständigkeit der Abteilung Familie des Sozialamtes (GEF), welche für das Thema der Elternbildung verantwortlich ist.

## 7.5 M5: Prävention in Bezug auf die Übernahme von Verantwortung durch Täterpersönlichkeiten

<b>Text</b>	<p>Ergänzung zu bestehenden Präventionsprogrammen: Auch Täterpersönlichkeiten erfassen. Viele Präventionsprogramme gegen Gewalt zielen auf Mediation und Konfliktlösekompetenz ab. Möglicherweise braucht es eine Ergänzung um Programme, die auf Täterpersönlichkeiten abzielen und sie im Wahrnehmen der Verantwortung für ihr Gewaltpotenzial schärfen.</p> <p>Im Bericht „Jugend und Gewalt“ wird ausgeführt: Man müsste Tätern die Gewaltwirkung zeigen. Sie haben meist keine Ahnung, was ein Schlag bewirkt. Z.B. auffällige Täter könnten in Täterkurse eingewiesen werden. Da lernen sie die Wirkung der Gewalt einzuschätzen, was, das sie z.B. in Gewaltspielen auf dem PC nicht spüren und deshalb nicht einschätzen können, nämlich minimale Empathie für Opfer.</p>
<b>Ziel</b>	Spezielle Präventionsprogramme gegenüber Gewalttätern. Ziel ist die Förderung der Übernahme von Verantwortung durch Täterpersonen für ihr Gewaltverhalten und die Folgen für die Opfer (Empathie).
<b>Hintergrund</b>	<p>Diese Forderung basiert auf einer Untersuchung von Allan Guggenbühl. Er hat in einer Untersuchung in zwei Berner Spitälern (Bern, Biel) jugendliche Gewalttäter nach ihrer Einlieferung (mit Verletzungen) untersucht. Dabei hat er herausgefunden, dass ein erschreckend grosser Teil kein Schuldbewusstsein für die Tat empfindet bzw. nicht bereit ist, für das Geschehene die Verantwortung zu übernehmen. (Argumentation: Der Gewaltvorfall ist einfach so passiert, der andere war schuld, er hat mich provoziert, ich musste mich verteidigen usw.)</p> <p>Daraus schliesst Allan Guggenbühl, dass viele Gewaltpräventionsprogramme nicht auf potenzielle Täterpersönlichkeiten ausgerichtet sind. Er fordert deshalb die präventive Förderung des Verantwortungsgefühls bei speziellen Risikogruppen. Dieser Aspekt spielt in der Therapie von Sexualdelinquenten eine grosse Rolle. Da geht es bei der Therapie nicht auf das erkundende Erklären der Persönlichkeitsstruktur in Bezug auf die Tat (Weshalb passiert mir das?), sondern um das Lernen der Übernahme von Verantwortung (Wie kommt es bei mir zu solchen Handlungen? Wie kann ich eigene Verhaltensmassnahmen gestalten, die eine Handlungskette auf ein Delikt hin unterbrechen, denn ich habe hier eine undelegierbare Verantwortung).</p>
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehende Programme komplementär ergänzen</li> <li>• Einbezug von Allan Guggenbühl, bei der Erziehungsberatung (ERZ) tätig</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilaspekt, Einzelmassnahme ohne starken Bezug zur Kompassstrategie Methodenebene, nicht strategische Massnahme)</li> </ul>
<b>Direktionen</b>	POM (Federführung), GEF, Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons Bern
<b>Vorgehen</b>	<p>Partikulare Problemlklärung: Gespräch mit Allan Guggenbühl über Problematik, Abklären über bestehende Angebote zur Täterarbeit/ -prävention im Kanton Bern; Projekte des Bundes einbeziehen bzw. prüfen.</p> <p>Bestehende Präventionsprogramme sollen sich an das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft<sup>25</sup> anlehnen oder dieses erweitern.</p> <p>Ausgewiesene Kenntnisse der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) einfließen lassen und vernetzen.</p>

<sup>25</sup> <http://www.be.ch/gewalt-beenden>

<b>Ergebnis</b>	<p>Stellungnahme durch die POM am 31. Oktober 2011 erfolgt.</p> <p><u>2013:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sondierungsgespräche mit dem Jugendgericht.</li><li>• Einbezug der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big).</li><li>• Gemäss Stellungnahme des GS POM sollte vorliegende Massnahme (aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage) nicht bei der POM, sondern bei der JGK angesiedelt werden. Die in der Massnahme enthaltenen Fragestellungen müssten direkt mit den Auftraggebern (Staatsanwaltschaften) geklärt werden.</li><li>• Abklärungen erfolgten bei der Leitung der Jugendanwaltschaft. Eine Umfrage bei den Jugendanwälten ergibt, dass<ul style="list-style-type: none"><li>• keine zusätzlichen Programme notwendig sind;</li><li>• bestehende Anti-Aggressionstrainings keine Lücken aufweisen;</li><li>• demnach die bestehenden Programme für Jugendliche, mit Einbezug von A. Guggenbühl, Sozialdienste sowie Institutionen in Basel, ausreichen.</li></ul></li></ul> <p>Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Jugendheim Prêles (JHP) mehrmals der Versuch unternommen wurde, eine Form von Antiaggressionstraining durchzuführen. Trotz mehrmaliger Aufforderungen an Zuweisende kam eine solche Gruppe nie zustande, weshalb das Projekt fallengelassen und die Massnahme abgeschrieben wurde.</p>
-----------------	--

## 7.6 M6: Instrumente des Intervenierens für Beobachter schaffen

<b>Text</b>	<p>Instrumente des Intervenierens für Beobachter schaffen und sie bekannt machen; Rückmeldung an Personen machen, die Vorfälle melden.</p> <p>Personen bemerken auffälliges Verhalten zwar oft sehr früh, gewichten die Privatsphäre aber zu lange zu stark. Nachbarn bzw. das Umfeld greifen deshalb oft nicht ein.</p> <p>Der Standard des Community Policing, dem Melder immer ein Feedback zu geben, ist auch im Bereich Jugendgewalt im Rahmen der Rechtsordnung einzuführen.</p>
<b>Ziel</b>	<p>Die Instrumente Gefährdungsmeldung und Anzeigebefugnis sind der Bevölkerung bekannt. Die Instrumente werden unter Wahrung der Privatsphäre der Meldenden genutzt, um die zuständigen Behörden frühzeitig auf Kinder und Jugendliche mit auffälligem Problemverhalten aufmerksam zu machen.</p> <p>Personen, die einen Vorfall gemeldet haben, fühlen sich ernst genommen und erhalten im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Rückmeldung.</p> <p>In Verbindung mit den Massnahmen „Datenschutz“ und „Case Management Kinderschutz“ erfolgt der Aufbau eines Frühwarnsystems mit angemessener und geeigneter Datenvernetzung.</p>
<b>Hintergrund</b>	<p>Häufig wissen Personen, die Provokationen und Gewaltvorfälle in der Öffentlichkeit beobachten, nicht, wie sie darauf reagieren sollen. Wegschauen ist deshalb eine oft festgestellte Verhaltensweise. Daneben bringen sich aber auch immer wieder Leute, die aktiv eingreifen, selber in Gefahr.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen, die gewalttätiges Verhalten an den Tag legen, zeigt sich häufig, dass die Schwierigkeiten meistens früh angelegt und auch erkennbar sind, hierauf jedoch nicht nachhaltig reagiert wurde. Mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln können gefährdete Jugendliche, die immer wieder an anderen Orten oder Stellen auffallen (12-Jährige, die mitten in der Nacht von Polizei aufgegriffen werden, alkoholisierte Jugendliche, die im Notfall eines Spitals landen), nicht genügend erfasst werden.</p> <p>Die Erfassung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen muss möglichst frühzeitig und gezielt erfolgen. Die Gefährdungsmeldung und polizeiliche Anzeige sind daher wichtige Instrumente der Früherfassung und Frühintervention. Weiter ist eine gute Vernetzung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und der Jugendanwaltschaften mit verschiedenen involvierten Stellen und Behörden wie Polizei, Spitäler Schule etc. nötig. Im Rahmen des neuen Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)<sup>26</sup> ist eine Pflicht zur Zusammenarbeit vorgesehen.</p> <p>Das revidierte Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG)<sup>27</sup> ist per 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Darin werden unter anderem Prävention, Jugendschutz und Früherfassung gestärkt. Im Rahmen von Art. 3c (Meldebefugnis) wird die Thematik rund um Gefährdungsmeldungen und Meldebefugnisse von suchtgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgenommen (inkl. Alkohol). Auf kantonaler Ebene hat der Grosse Rat in der Januarsession 2011 die Motion Mühlheim (066/ 2010) „Verbindlichere Zusammenarbeit in der Früherfassung durch die Meldebefugnis nach Artikel 3c rev. BetmG“ angenommen.</p>

<sup>26</sup> BSG 213.316

<sup>27</sup> SR 812.121

	Im September 2012 hat der Grosse Rat im Zusammenhang mit dem Frühförderungskonzept in einer Planungserklärung festgehalten, dass ein Konzept zur Früherkennung erarbeitet werden soll. Das Kantonale Jugendamt (KJA) wird im Jahr 2013 im Zusammenhang mit der Vernetzungsstrategie der KESB ein entsprechendes Konzept erstellen, das neben Akteure im Frühbereich auch solche aus Bereichen wie Schule und Beratungsstellen umfasst.
<b>Chancen</b>	Frühzeitige adäquate Gefährdungsmeldungen (und Anzeigen) mit anschliessenden gezielten Interventionen von Behörden können Entwicklungen, welche die Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen fördern, entgegen treten.
<b>Gefahren</b>	Die Gefahr von Denunziation muss bei der Ermutigung zu Gefährdungsmeldungen beachtet werden.
<b>Direktionen</b>	JGK (Federführung), POM, Vormundschaftsbehörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ab 1. Januar 2013), Jugendstrafbehörde
<b>Vorgehen</b>	<p>Die Massnahme „Instrumente des Intervenierens für Beobachter schaffen“ muss aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit den Arbeiten zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESG) verknüpft werden. In diesem Zusammenhang wurden die Instrumente Gefährdungsmeldung und Abklärung überprüft. Dabei erarbeitete das KJA unter anderem folgende Hilfsmittel: „Merkblatt für Fachstellen: Gefährdung des Kindeswohls“ und „Formular: Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung“. Ziel ist, die Hemmschwelle für Gefährdungsmeldungen zu senken: Gefährdungsmeldungen sollen nicht ultimo ratio sein, sondern frühzeitig erfolgen, damit die KESB gezielte Unterstützung für betroffene Kinder und deren soziales Umfeld in die Wege leiten können. Gemäss entsprechend definiertem Prozess bestätigen die KESB den Empfang der Meldung der meldenden Person. Weiter wurden Richtlinien zur Erstellung eines Abklärungsberichts definiert, die zu einer einheitlichen Standardisierung der Abklärung beitragen sollen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf der Homepage der KESB erhältlich.</p> <p>Die Motion Mühlheim (066/ 2010) fordert eine „verbindliche Zusammenarbeit in der Früherfassung durch die Meldebefugnis nach Art. 3c rev. BetmG“. Eine interdirektional zusammengesetzte Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die Zusammenarbeit verschiedener Stellen und Behörden mit dem Ziel der Früherkennung von drohenden Suchtproblemen dann wirkungsvoll ist, wenn verschiedene Informationen gezielt gesammelt und verknüpft werden können. Dies setzt voraus, dass eine einzige Stelle verschiedene Informationen, im Bereich des Kindesschutzes insbesondere auch aus dem persönlichen Umfeld, zentral sammeln kann.</p> <p>Im Rahmen des Projekts „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)“ wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Zur Implementierung dieser Instrumente fanden zweitägige kostenlose Schulungen für spezifische Berufsgruppen wie Kita-Leitende oder Hebammen statt.</p>
<b>Ergebnis</b>	<p>Die Projekte im Zusammenhang mit dem Instrument Gefährdungsmeldung, Abklärung sowie Früherkennung von Kindeswohlgefährdung sind abgeschlossen.</p> <p>Die KESB als Meldestelle wurde in der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)<sup>28</sup> verankert.</p>

<sup>28</sup> BSG 213.316.1

	Schliesslich sind Verbesserungen des Frühwarnsystems im Kinderschutz Daueraufgabe des Kantonalen Jugendamtes. Entsprechende Projektarbeiten sind im Gang.
--	---



## 7.7 M7: Gewaltmeldestelle und Unterstützungssystem für die Schule

<b>Text</b>	<p>In Berlin gibt es ein Modell für ein Reporting von Gewalt an Schulen. Alle Gewaltvorfälle an Schulen müssen einer zentralen Stelle gemeldet werden. Dies ermöglicht das Führen einer Statistik auf der Basis einheitlicher Daten. Die Schulen erhalten im Sinne einer Gegenleistung innert 24 Stunden einen Rückruf einer Fachperson, die sich über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen erkundigt bzw. weitere Hilfestellungen anbietet.</p> <p>Überdies ist es für jedes Schulhaus Pflicht, das Thema „Gewalt an unserer Schule“ einmal pro Jahr im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz zu thematisieren.</p>
<b>Ziel</b>	<p><u>Gewaltmeldestelle:</u> Sicherstellung einer Statistik der Gewalt im Schulbereich (Volksschule, Sekundarstufe II). Damit entsteht eine Grundlage für das Aufzeigen von Entwicklungen in diesem Bereich im Kanton Bern und ermöglicht gezielte Gegenmassnahmen.</p> <p><u>Unterstützungssystem für die Schule:</u> Bei Gewaltvorfällen können Schulleitungen der Volksschule und der Sekundarstufe II, die nicht auf die vor Ort vorhandene Schulsozialarbeit zurückgreifen können, durch eine Fachperson rasch und unkompliziert unterstützt werden.</p>
<b>Hintergrund</b>	Das Berliner Modell wurde von einer Fachperson der ERZ in die Berichtserarbeitung eingebracht.
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leicht kommunizierbare Massnahme, die zeigen könnte, dass der Regierungsrat bereit ist, die Kompassstrategie umzusetzen</li> <li>• Die Schulen fühlen sich unbürokratisch unterstützt und können je nach Bedarf Hilfe anfordern.</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schulen fühlen sich kontrolliert und fürchten sich allenfalls vor einem „Negativ-Ranking“.</li> </ul>
<b>Direktionen</b>	ERZ
<b>Vorgehen</b>	<p>Der Aufbau dieses „Melde-Hilfe-Systems“ wurde durch die Erziehungsdirektion intern und mit Vertretungen von Schulleitungen der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie Gemeindevertretungen konkreter diskutiert. Unter anderem hat sich gezeigt, dass die kantonalen Erziehungsberatungsstellen am besten als Meldestellen für Gewaltvorfälle geeignet sind.</p> <p>Im Rahmen des Pilotversuchs in den Gemeinden Thun und Mühleberg wurden mittels Web-Formular von November 2012 bis Juni 2013 insgesamt nur zehn Gewaltvorfälle gemeldet. Realistischer Weise muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Fälle gemeldet wurden. Wenn nicht alle Fälle gemeldet werden, ist eine Statistik nicht aussagekräftig. In keinem Fall wurde eine rasche Unterstützung gewünscht. Es scheint, dass die Schulen genügend niederschwellige Kontaktmöglichkeiten (Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit) haben und ein zusätzliches Hilfsangebot nicht nötig ist.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Erziehungsdirektor wird die Massnahme von der ERZ nicht weiterverfolgt.</p>
<b>Ergebnis</b>	<p>Der Pilotversuch dauerte bis Ende Schuljahr 2012/2013.</p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Pilotversuch wird die Massnahme nicht weiterverfolgt.</p>

## 7.8 M8: Kinderschutz vor Datenschutz

<b>Text</b>	<p>Überprüfung der Bestimmungen des Datenschutzes, Freigabe von Verfahrenspfaden, wo das Prinzip „Kinderschutz vor Datenschutz“ als Standard gilt.</p> <p>Es sind folgende Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wo müssen im Interesse der Entwicklung des Kindes Daten an Beteiligte weitergegeben werden (z.B von der Erziehungsberatung, von Gerichten an Lehrpersonen), damit Lehrpersonen ihre Verantwortung wahrnehmen können?</li> <li>• Was haben die Wissensträger für Pflichten?</li> <li>• Wie verantwortlich sind sie als Wissensträger?</li> </ul>
<b>Ziel</b>	<p>Klärung der Rechtslage (Pflichten, Befugnisse)</p> <p>Sicherstellen eines angemessenen und geeigneten Informationsaustauschs unter den verschiedenen involvierten Stellen und Behörden bei Kindern und Jugendlichen mit auffälligem Problemverhalten</p> <p>Aufbau eines Frühwarnsystems mit angemessener und geeigneter Datenvernetzung</p>
<b>Hintergrund</b>	<p>Bei Kindern und Jugendlichen mit auffälligem Problemverhalten gilt es frühzeitig die Warnzeichen zu erkennen, diese an geeignete Stellen weiterzugeben und dabei auch Informationen einzuholen, um schliesslich im optimalen Zusammenwirken aller Beteiligten zum Schutz des Kindes handeln zu können. Der Datenschutz wird von vielen dabei als Hindernis gesehen. Tatsächlich stehen die verschiedenen mit Kindern und Jugendlichen befassten Stellen, Behörden und Fachkräfte in einem Spannungsverhältnis zwischen Informationsbedürfnis und Vertrauensschutz. Diesem Spannungsfeld gilt es durch Interessenabwägung unter Einbeziehung der Sensibilität der Daten (Datenschutz) und der Relevanz des verfolgten Ziels (Kinderschutz) Rechnung zu tragen.</p> <p>Zurzeit sind sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene Bestrebungen zur Verbesserung des Informationsaustausches in Gang.</p> <p>Zur Bundesebene: Melderechte und Meldepflichten sind im neuen Kindes- und Erwachsenenschutz in den Artikeln 443 und 453 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 2017 (ZGB)<sup>29</sup> geregelt. Während keine allgemeine Meldepflicht, jedoch – unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Berufsgeheimnis – ein allgemeines Melderecht besteht, sind Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer gefährdeten Person erfahren, meldepflichtig. Diese Bestimmung soll revidiert werden.</p> <p>Zur kantonale Ebene: Im Vordergrund steht die Zusammenarbeit auf den Gebieten des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe. Dementsprechend ist eine allgemeine Pflicht der KESB zur Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulbehörden (Schulleitungen, Schulkommissionen, Schulinspektorate) sowie deren Fachstellen (Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Erziehungsberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulärztlicher Dienst) vorgesehen.</p> <p>Notwendig und wichtig ist ferner eine regelmässige Zusammenarbeit der neuen Fachbehörden mit den Betreuungs- und Klinikeinrichtungen (Heime, Kliniken usw.) und deren Aufsichtsbehörden (GEF, ERZ, POM, JGK). Auch mit den Straf- und Strafvollzugsbehörden, namentlich den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten sowie dem Jugendgericht, kann je nach Sachver-</p>

<sup>29</sup> SR 210

	<p>halt eine Zusammenarbeit notwendig oder angezeigt sein.</p> <p>Das Bekanntgeben von besonders schützenswerten Personendaten bedarf nach der Datenschutzgesetzgebung einer formell gesetzlichen Grundlage. Die Lehrkräfte und weitere Behörden und Einrichtungen sind daher gesetzlich zu ermächtigen, einander die für die jeweilige Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Daten von sich aus bekannt zu geben. Ein Vorbehalt ist für Strafbehörden zu machen, bei denen die Weitergabe von Informationen weiterhin den strengen Voraussetzungen von Artikel 30 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)<sup>30</sup> unterliegen soll. Danach ist von einer Information über ein Strafverfahren abzusehen oder aber die Information ist einzuschränken oder mit Auflagen zu verbinden, wenn wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen. Schliesslich sollen die Einzelheiten der Zusammenarbeit und die Modalitäten der Datenbekanntgabe in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt werden.</p> <p>Die Motion Meyer (147/ 2010) „Jugendgewalt: Ausbildungsstätten angemessen informieren!“, verlangt, dass Schulen seitens der Jugendstrafbehörden informiert werden, wenn Jugendliche diesbezüglich auffällig werden. Der Regierungsrat legt in seiner Antwort dar, dass geklärt werden muss, ob die Jugendstrafbehörde neu zur Information verpflichtet statt lediglich ermächtigt werden soll oder ob ihr der Ermessensentscheid gemäss Art. 30 EG ZSJ weiterhin überlassen werden solle (Orientierung dann, wenn die Information für die Aufgabenerfüllung der Schulen und der Ausbildungsstätten „unentbehrlich“ ist). Anstelle eines Wechsels zur gesetzlichen Informationspflicht wären auch Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft an die Adresse der regionalen Dienststellen der Jugendanwaltschaft denkbar. Die Motion wurde vom Grossen Rat als Postulat deutlich angenommen.</p> <p>Im revidierten Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG)<sup>31</sup> vom 1. Juli 2011 werden unter anderem Prävention, Jugendschutz und Früherfassung gestärkt. Im Rahmen von Art. 3c (Meldebefugnis) wird die Thematik rund um Gefährdungsmeldungen und Meldebefugnisse von suchtgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgenommen (inkl. Alkohol). Auf kantonaler Ebene hat der Grosse Rat in der Januarsession 2011 die Motion Mühlheim (066/ 2010) „Verbindlichere Zusammenarbeit in der Früherfassung durch die Meldebefugnis nach Artikel 3c rev. BetmG“ angenommen.</p> <p>Im September 2012 hat der Grosse Rat im Rahmen der Behandlung des Berichts zum Konzept „Frühe Förderung“ gestützt auf eine Planungserklärung verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen seien, damit Hebammen, Kinderärztinnen und Kinderärzte, die Mütter- und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kinderschutzbehörde zu machen.</p> <p>Vorläufiges Fazit: Sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene sind Entwicklungen im Gang, wonach weit reichende Meldepflichten und -befugnisse von Amtsträgerinnen und -trägern und Informationsaustausch zwischen Behörden und weiteren Stellen gesetzlich abgestützt werden.</p>
<b>Chancen</b>	Durch gezielte Erfassung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen kann frühzeitig eine adäquate Hilfeplanung in Gang gesetzt werden.

<sup>30</sup> BSG 271.1<sup>31</sup> SR 812.121

<b>Gefahren</b>	Der Schutz der Vertrauensbeziehung ist immer auch Bedingung erfolgreicher Hilfemassnahmen und darf daher nicht vergessen gehen.
<b>Direktionen</b>	JGK (Federführung), ERZ (insbesondere Mittelschul- und Berufsbildungsamt sowie Schulleitungsvertreter/innen Volksschule und Sek II), GEF, POM, Jugendstrafbehörde, Vormundschaftsbehörde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ab 1. Januar 2013)
<b>Vorgehen</b>	<p>Der Regierungsrat hatte die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beauftragt, ein Handbuch über den Informationsaustausch zwischen den Behörden von Kanton und Gemeinden zu entwickeln. Im Rahmen dieses Projekts wurden verschiedene Informationsaustauschmodelle geprüft (Zentrale Datensammlung/ -verwaltung und Zugriff auf diese Daten durch unterschiedliche Behörden; Spontanweitergabe von Informationen; Weitergabe von Informationen auf Anfrage). Weiter wurden anhand von typischen Fällen die Möglichkeiten des Datenaustausches unter den Behörden dargestellt. Schliesslich wurden Vorschläge de lege ferenda oder allenfalls Weisungen und Handlungsanleitungen für den Informationsaustausch ausgearbeitet.</p> <p>Das Handbuch Informationsaustausch unter Behörden wurde im Oktober 2012 verabschiedet. Die Massnahme „Kindesschutz vor Datenschutz“ ist mit diesem Projekt koordiniert worden.</p>
<b>Ergebnis</b>	<p>Der Jugendschutz gemäss Volksschulgesetzgebung, der zivilrechtliche und der strafrechtliche Jugendschutz wurden unter der Optik des Datenaustausches eingehend untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bestimmungen über die Pflicht zur Zusammenarbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit anderen Behörden und Amtsstellen eine Grundlage für einen spontanen Datenaustausch unter diesen Behörden schaffen, weshalb hier keine weitergehenden Anpassungen nötig sind. Das gleiche gilt für den Datenaustausch mit den Jugendstrafbehörden sowie mit den Schulen.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)<sup>32</sup> sowie dem Projekt Frühe Förderung wurden die Instrumente Gefährdungsmeldung und Abklärung überprüft, dies mit dem Ziel, einheitliche Instrumente und Standards zu entwickeln. Die gezielte und frühzeitige Erfassung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen ist wichtiger Bestandteil dieser Arbeiten. Diese Arbeiten konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden (vgl. M 6: „Instrumente des Intervenierens für Beobachter schaffen“).</p> <p>Ebenfalls abgeschlossen sind die Arbeiten zur Umsetzung der Motion Meyer (147/ 2010), eine entsprechende Weisung des Generalstaatsanwalts an die Jugendanwaltschaften ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.</p> <p>Im neuen KESG ist gemäss Artikel 25 die Pflicht zur Zusammenarbeit der KESB mit weiteren Behörden verankert worden.</p> <p>Zur Umsetzung von Art. 3c BetMG vgl. M 6: „Instrumente des Intervenierens für Beobachter schaffen“.</p> <p>Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen.</p>

<sup>32</sup> BSG 213.316

## 7.9 M9: Verbindliches Case Management Kindes- und Jugendschutz

<b>Text</b>	<p>Es werden Instrumente geschaffen, die erlauben, komplexe Fälle zu koordinieren, zusammenzufassen und eng zu begleiten. Eine enge Fallführung muss konsequent eingesetzt werden. Nach der Früherfassung und -intervention muss z.B. geprüft werden, ob eine Intervention gelungen ist. Wenn nicht, muss der Fall anhand dieses Case Management entwickelt werden. Der Datenschutz darf dabei nicht hinderlich sein. Das Prinzip: Kindwohl vor Datenschutz existiert, wird aber oft nicht angewendet. Freiwilligkeit ist immer höher zu gewichten als Zwang. Daher sollten Experten möglichst lange auf eine Partizipation der Beteiligten hinarbeiten. Gelingt das nicht, muss ein behördlicher Eingriff des Staates erfolgen. Hier ist auch die Frage der Federführung zu klären. Eine bezeichnete Stelle muss auch bei Ortswechsel einen Fall weiterverfolgen und für den Informationsfluss bzw. die Weiterführung der Massnahme sorgen.</p>
<b>Ziel</b>	<p>Kinder und Jugendliche mit komplexen Belastungen werden im Rahmen von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen und/ oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen koordiniert, wirksam und effizient mittels eines verbindlichen Case Managements (CM) unterstützt und eng begleitet.</p>
<b>Hintergrund</b>	<p>Der Expertenbericht des Bundes „Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien“ aus dem Jahr 2009 weist auf eine Vielzahl von Belastungen und Risikofaktoren hin. Wer nach Ursachen der Gewalttätigkeit von Jugendlichen fragt, kommt nicht um ein multidimensionales Erklärungsmodell umher. Jugendliche, die Gewalt ausüben, sind häufig mit vielfältigen Belastungssituationen konfrontiert und oft sind verschiedene Institutionen involviert. Komplexe Problemlagen und ein hoher Koordinationsbedarf verschiedener Akteure sind Indikatoren für ein CM, das ein koordiniertes und zielgerichtetes Vorgehen unter Berücksichtigung verschiedener Leistungserbringer ermöglicht. CM stellt einen Versorgungszusammenhang über professionelle und institutionelle Grenzen hinweg her und ist dann angezeigt, wenn Unterstützungssysteme auf komplexe Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen ausgerichtet werden müssen.</p> <p>Die Erfassung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen muss möglichst frühzeitig und gezielt erfolgen. Dem Instrument der Gefährdungsmeldung kommt daher eine wichtige Bedeutung zu. Ebenso wichtig ist die Früherfassung und Frühintervention im Rahmen des Jugendstrafrechts.</p> <p>Eine gute Vernetzung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und Jugendanwaltschaften mit verschiedenen involvierte Stellen und Behörden wie Sozialdienste, Beratungsstellen, Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Erziehungsberatungsstellen, Polizei oder Spitäler ist aufzubauen. Der Entwurf zum Einführungsgesetz zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESG) verankert die Pflicht zur Zusammenarbeit der KESB mit weiteren Behörden. Im Vordergrund steht dabei die Zusammenarbeit auf den Gebieten des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.</p> <p>Im Kanton Bern kann auf Erfahrungen insbesondere von Case Management Berufsbildung und Case Management Suchthilfe zurückgegriffen werden. Diese Projekte basieren auf zentralen und dezentralen CM-Modelle, die in den Städten Zürich und Basel umgesetzt sind.</p> <p>Vorläufiges Fazit: Case Management erweitert das Handlungsrepertoire der Sozialen Arbeit und ist ein adäquater und sinnvoller Ansatz im Rahmen von „Jugend und Gewalt“. Eine koordinierte, wirksame und effiziente Fallführung unter Einbezug aller beteiligten Institutionen ist eine Zielsetzung, die es anzustreben gilt.</p>

<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CM ist auf die langfristige Stabilisierung einer verbesserten Lebenssituation von belasteten Kindern und Jugendlichen angelegt.</li> <li>• CM ist für eine bessere Koordination von Dienstleistungen und für mehr Zusammenarbeit unter den Beteiligten konzipiert. So kann für alle Beteiligten und Akteure ein Mehrwert generiert werden.</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CM erfordert einen hohen Aufwand unter anderem um entsprechende Kooperations- und Vernetzungsstrukturen aufzubauen und zu pflegen.</li> <li>• Die Wirksamkeit des CM ist schwierig zu messen, da sich ein allfälliger Erfolg zum Beispiel auf das Ausbleiben einer weiteren Verhaltensauffälligkeit bezieht.</li> </ul>
<b>Direktionen</b>	JGK (Federführung), GEF, ERZ, POM, Jugendstrafbehörde, Vormundschaftsbehörde (KESB ab 1. Januar 2013)
<b>Vorgehen</b>	<p>Die Massnahme „Case Management“ wurde aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit der Massnahme „Kinderschutz vor Datenschutz“ verknüpft. Im Rahmen des Projekts „Handbuch über den Informationsaustausch zwischen den Behörden von Kanton und Gemeinden“ hat sich gezeigt, dass es zur Verankerung eines CM im Bereich des Jugendschutzes einer gesetzlichen Grundlage bedarf.</p> <p>In der Folge hat das Kantonale Jugendamt ein Konzept „Case Management“ erarbeitet, das sich mit folgenden Fragestellungen befasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist CM ein geeignetes Instrument betreffend die Thematik „Jugend und Gewalt“?</li> <li>• Auf welcher Grundlage erfolgt der Informationsaustausch bezüglich eines CM „Jugend und Gewalt“?</li> <li>• Wie kann das Instrument Gefährdungsmeldung im Rahmen der Früherfassung von „Jugend und Gewalt“ gezielt eingesetzt werden?</li> <li>• Aufgrund welcher Kriterien wird ein CM installiert? Kurz: Wann ist ein Fall ein CM-Fall?</li> <li>• Welche Strukturen braucht das CM „Jugend und Gewalt“ und wie müssen die entsprechenden Prozesse ausgestaltet sein?</li> <li>• Wer erteilt ein CM-Auftrag und wer führt ein CM durch?</li> <li>• Mit welchen Mitteln wird ein allfälliges CM „Jugend und Gewalt“ finanziert?</li> <li>• Wie kann die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Stellen und Behörden gesichert werden?</li> <li>• Inwieweit ist für ein wirkungsvolles CM die Zusammenarbeit als Auflage in den Leistungsverträgen verschiedener Leistungserbringern aufzunehmen?</li> </ul> <p>Zur Umsetzung der Massnahme war vorgesehen im Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)<sup>33</sup> eine gesetzliche Grundlage für ein CM zu schaffen. Damit wären in sogenannten Fallkonferenzen der freie Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Akteuren des Kindes- oder Erwachsenenschutzes ermöglicht worden.</p> <p>Im bis Ende April 2015 durchgeführten Vernehmlassungsverfahren zu den dringlichen Änderungen des KESG wurde aufgrund verschiedener Eingaben deutlich, dass die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Informationsaustausch, Kooperation und Vernetzung im Rahmen eines CM weiter geprüft werden müssen und eine Verankerung im KESG im gegeb-</p>

<sup>33</sup> BSG 213.316

	nen Zeitpunkt nicht opportun ist.
<b>Ergebnis</b>	<p>Auf die Aufnahme einer Bestimmung, welche die Durchführung sogenannter Fallkonferenzen regelt, wurde im KESG vorderhand verzichtet. Das Zusammenwirken verschiedener öffentlicher und privater Stellen zum Schutz hilfsbedürftiger Personen ist in bestimmten Fällen bereits im Rahmen der geltenden rechtlichen Grundlagen möglich. Eine ausführliche Regelung der Fallkonferenzen im kantonalen Recht ist derzeit noch nicht angezeigt, da auf Bundesebene die Melderechte und -pflichten sowie die Mitwirkungsrechte und -pflichten neu geregelt werden (vgl.M 8: „Kindesschutz vor Datenschutz“). Diese Bestimmungen haben auch Einfluss auf die Durchführung von Fallkonferenzen während eines Verfahrens.</p> <p>Die Massnahme wird weiter bearbeitet.</p>

## 7.10 M10: Platzierungskommission

<b>Text</b>	Zivil- und Strafrechtsbehörden stehen immer wieder vor dem Problem, für Jugendliche mit speziellen Verhaltensproblemen (vor allem Gewalt, Missbrauch harter Drogen) keine geeigneten Platzierungs- und Betreuungsinstitutionen zu finden oder sie wegen unhaltbarem Verhalten vorzeitig entlassen zu müssen. Für solche Situationen soll eine kantonale, interdisziplinäre und interdirektionale Kommission mit kinder- und jugendforensischem Schwerpunkt geschaffen und einbezogen werden. Diese soll für den Einzelfall realisierbare und fachlich vertretbare Wege prüfen und über Weisungskompetenzen verfügen. Zudem muss die Kommission für den Kanton ein Erfahrungswissen bezüglich fehlender Betreuungsmöglichkeiten aufbauen und den Planungs- und Finanzierungsverantwortlichen Lösungen zur Verfügung stellen. Als Denk-Modelle können die konkordatliche Fachkommission des Strafvollzugskonkordats oder die 2007 vorgeschlagenen FFE-Konsilien der Regierungsstatthalterämter dienen.
<b>Ziel</b>	Für besonders schwierig zu platzierende Jugendliche mit fremdgefährdenden Verhaltensproblemen und Delinquenz wird eine zentrale und interdisziplinäre kantonale Fachstelle/ Platzierungskommission geschaffen, die Behörden und Institutionen unterstützt, geeignete und vertretbare Betreuungssettings zu definieren und zu finden in Fällen, wo die herkömmlichen Angebote gescheitert sind oder nicht zur Verfügung standen/ stehen. Die Fachstelle verfügt über ein spezifisches Fachwissen und Netzwerk und stellt dies dem Kanton für die Bedarfsplanung zur Verfügung. Die Fachstelle verfügt bei besonders schwierigen Fällen über Weisungsbefugnisse gegenüber Institutionen und kann in diesen Fällen zusätzliche Ressourcen vermitteln.
<b>Hintergrund</b>	Einweisungsbehörden erfahren immer wieder, dass sie für Jugendliche insbesondere mit fremdgefährdendem Verhalten keine zeitgerechte, geeignete Platzierungsmöglichkeit finden und/ oder es für sie nicht klar ist, welche Massnahme indiziert wäre. Im Bereich der zivilrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Unterbringungsmassnahmen gibt es für die Institutionen keine Aufnahmepflicht. Zudem haben die kantonalen Stellen keine klaren Informationen darüber, in welchen Fällen die Platzangebote der Institutionen ungenügend sind und wo aufgrund der Nachfrage Ergänzungen oder Verlagerungen notwendig wären. Mit einer auf die Problemstellung zugeschnittenen Fachstelle/ Platzierungskommission, wie sie aus vergleichbaren Gründen vor Jahren für Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen und grossem Betreuungsaufwand im Kanton Bern geschaffen wurde, könnte dieser Problematik begegnet und damit auch Sicherheitsrisiken reduziert werden.
<b>Chancen</b>	Mit der Fachstelle/ Platzierungskommission erhalten Kanton und Gemeinden ein Instrument, um im zivil- und strafrechtlichen Bereich Fachwissen bei Platzierungsschwierigkeiten aufzubauen und zu bündeln und damit die bestmögliche Förderung besonders schwierig zu betreuender Kinder und Jugendlicher zu erreichen und die Sicherheit allgemein zu erhöhen.
<b>Gefahren</b>	Mit geeigneten Kriterien/ Voraussetzungen muss verhindert werden, dass die Fachstelle zu früh angerufen wird, z.B. weil die zuständige Behörde zu wenig eigene Kapazitäten hat, nicht über das übliche Fachwissen verfügt oder die Kosten für eine umfassende Abklärung/ Begutachtung vermeiden will.
<b>Direktionen</b>	JGK (Federführung) mit Einbezug von POM, GEF/ UPD, Jugendanwaltschaft, Jugendgericht und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ab 1. Januar 2013



<b>Vorgehen</b>	<p>In einem ersten Schritt wurden die bisherigen Erfahrungen der „Platzierungskommission für Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen und grossem Betreuungsaufwand im Kanton Bern“, der „konkordatlichen Fachkommission (KOFako)“ des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz und der „Koordinationsstelle FFE-Platzierungen“ erfasst. Dabei wurden auch die spezifischen Rahmenbedingungen der Installierung eines Gremiums für die Platzierung von besonders schwierigen Jugendliche mit fremdgefährdenden Verhaltensproblemen und Delinquenz zu klären</p> <p>In einem zweiten Schritt sind die Fachstellen der beteiligten Direktionen, Vertretungen von Einweisungsbehörden und die Heimleitungen der Jugendheime in die Ausformulierung des Auftrags und der Ausgestaltung der Fachstelle/ Platzierungskommission einbezogen worden und die Ergebnisse wurden den zuständigen Stellen des Kantons unterbreitet.</p> <p>Im Weiteren hat sich ein enger Sachzusammenhang mit dem Netzwerk Kinder- und Jugendforensik im Kanton Bern ergeben (enge Zusammenarbeit der Institutionen der POM, GEF und JGK: UPD/ KJPD Neuhaus, BEO-Bolligen, Prêles, Lory, Viktoria-Stiftung, Heimgarten, Sonnegg und Schlossmatt), das bei besonders schwierigen Situationen von platzierten Jugendlichen zum Tragen kommt.</p> <p>Die Jugendanwaltschafts- und Jugendgerichtsbehörden wurden mit der Inkraftsetzung der neuen Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)<sup>34</sup> auf den 1. Januar 2011 und der Justizreform II im Kanton Bern neu organisiert und die Leitung der Jugendstaatsanwaltschaft kürzlich personell neu besetzt, was neue Absprachen erforderlich macht. Mit den Exponentinnen und Exponenten der KESB und der Jugendstrafbehörden soll das Interesse an einer Beteiligung in den nächsten Monaten geklärt und das weitere Vorgehen darauf abgestimmt werden.</p> <p>Am 7. Mai 2014 fand eine Besprechung mit Vertretungen der Jugendanwaltschaft, des Jugendgerichts, der KESB und des Netzwerk Jugendforensik statt. Es bestand einhellig die Auffassung, dass es kein neues Gefäss in Form einer Kommission braucht, sondern dass das Netzwerk Jugendforensik unter Einbezug der KESB und der Jugendstrafbehörden diese Aufgabe übernehmen soll.</p>
<b>Ergebnis</b>	<p>Am 24. Juni 2015 hat der Regierungsrat mit RRB 821/ 2015 der institutionellen Verankerung des Netzwerks Jugendforensik zugestimmt, welches Behörden und Institutionen unterstützt, geeignete und vertretbare Betreuungssettings zu definieren und zu finden in Fällen, wo die herkömmlichen Angebote gescheitert sind oder nicht zur Verfügung standen/ stehen.</p>

---

<sup>34</sup> SR 312.1

## 7.11 M11: Austritts-Management

<b>Text</b>	Es ist ein Ziel, dass straffällige Jugendliche nach dem Austritt aus der Massnahme ihren (delinquierenden) Freundeskreis auswechseln und eine Arbeitsstelle halten können. Das ist erwiesenermassen die beste Verhinderung für eine Rückfälligkeit. Um solches Coaching zu gewährleisten, müssen taugliche Systeme für solche Coachings eingerichtet werden.
<b>Ziel</b>	Die soziale und berufliche Wiedereingliederung der Jugendlichen nach dem Austritt aus der Institution muss während dem Aufenthalt gezielt erarbeitet und vorbereitet werden.  Die nachgehende Betreuung der Jugendlichen unter Einbezug des sozialen und beruflichen Umfelds muss konzeptionell verankert sein.
<b>Hintergrund</b>	Zwischen mangelnder Schul- und Berufsbildung, sozialem Umfeld und Jugendkriminalität gibt es einen Zusammenhang: Jugendliche ohne berufliche Perspektiven und tragfähigem Freundeskreis delinquieren häufiger. Viele Untersuchungen zeigen zudem, dass gerade im Jugendalter die Gefahr von Rückfällen besonders hoch ist, dass mit gezielten und geeigneten Massnahmen während und nach einer Fremdplatzierung aber viel zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration und damit zur Bewährung beigetragen werden kann.  Die Orientierung an einer Ausbildung und Arbeitsstelle ist für die Jugendlichen wichtig. Die Gleichaltrigen spielen dabei altersgemäss im positiven wie im negativen Sinne eine zentrale Rolle. Ohne Unterstützung von aussen ist es für die Jugendlichen sehr schwierig, das Umfeld und den Lebensstil zu verändern und Anschluss an einen neuen Kollegenkreis zu finden und zu halten.  Die meisten Institutionen sind mit der Problematik vertraut und haben entsprechende Massnahmen in ihren Konzepten verankert. Gesetzliche Voraussetzungen, Finanzierungsmechanismen und Kapazitätsprobleme verhindern aber oft deren fachlich sorgfältige Umsetzung. So sind teilstationäre und ambulante Dienstleistungen als Übergangsphase vor dem Austritt in den meisten Institutionen konzeptionell und finanziell nicht anerkannt, und es fehlen die notwendigen Kapazitäten für eine intensive Arbeit mit den Eltern und dem Umfeld während der Platzierung. Im Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) <sup>35</sup> ist gemäss Artikel 19 nach einer Unterbringung zudem keine bedingte Entlassung und Aufsicht mehr vorgesehen, und alle Massnahmen enden mit Vollendung des 22. Altersjahres.
<b>Chancen</b>	Die gelingende soziale und berufliche Wiedereingliederung der Jugendlichen nach dem Austritt aus einer Institution ist von zentraler Bedeutung für die künftige Vermeidung von delinquentem Verhalten.
<b>Gefahren</b>	Die Wiedereingliederung und Stabilisierung der Jugendlichen ist ressourcenintensiv und hat nur Erfolg, wenn Familie und berufliches Umfeld eng in die Problemlösung einbezogen werden (können).
<b>Direktionen</b>	JGK (Federführung), POM, GEF, ERZ und Einbezug auch der nicht-staatlichen Jugendheime.
<b>Vorgehen</b>	In einem ersten Schritt wurde zusammen mit ausgewählten Institutionen im Kanton Bern eine Bestandsaufnahme bezüglich bestehender Konzepte und Massnahmen zur Austrittsvorbereitung erstellt. In einem zweiten Schritt wurde ein standardisiertes Vorgehen bei Austritt eines Jugendlichen aus der Institution erarbeitet, welches mit Einweisungsbehörden, Trägerschaften und

<sup>35</sup> SR 311.1

	Betroffenen diskutiert und überprüft wurde. Am 7. Mai 2014 fand diese Diskussionsrunde statt.
<b>Ergebnis</b>	Teile der Empfehlungen, welche finanziellen Charakter haben, werden im Rahmen des Projekts ergänzende Hilfen zur Erziehung berücksichtigt. Die übrigen Empfehlungen wurden vom Netzwerk Jugendforensik verabschiedet.

**7.12 M12: Mehr Sicherheitsdienste abends/ nachts**

<b>Text</b>	Das Projekt Pinto - Prävention, Intervention, Toleranz der Stadt Bern hat gezeigt, dass die Präsenz von Sicherheitsdiensten mit nicht-repressivem Charakter einen Beitrag zur Gewaltein-dämmung in Abend- und Nachtstunden zu leisten vermag. Die Massnahme hat den Einsatz solcher Sicherheitsdienste, bestehend aus Personen mit hoher sozialer Kompetenz, zum Ziel.
<b>Ziel</b>	Es sind Sicherheitsdienste mit hoher sozialarbeiterischer Kompe-tenz, und nicht mit einem polizeilich repressiven Auftrag unter-wegs.
<b>Hintergrund</b>	Es zeigt sich beim Projekt Pinto in der Stadt Bern, dass Präsenz von geeigneten Personen/ Sicherheitsdiensten Gewaltphänomene ein-zudämmen vermag. Solche haben oft einen komplexen, multikausa-len Hintergrund. Auch die Polizei setzt Patrouillen ein, die keinen repressiven Auftrag haben, welche aber wie erwähnt oftmals auf-grund ihrer Uniform als repressiv wahrgenommen werden und ent-sprechend auf andere Art einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leisten als dass dies etwa Pinto zu tun vermag.
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr hohe Wirksamkeit, dämmt nicht bloss Gewalt ein, sondern bewirkt auch Prozesse der Problemlösung durch sozialarbeiteri-sche Intervention bzw. Beratung/ Präsenz</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten</li> <li>• Treten nicht als Hardliner auf, wie Personen in der Öffentlichkeit teilweise fordern, deshalb Verweigerung der Finanzierung durch diese Segmente</li> </ul>
<b>Direktionen</b>	POM (Federführung), GEF
<b>Vorgehen</b>	<p>Erfolge von Pinto evaluieren/ bekannt machen, umfassende Wir-kung, Bündnispartner im NGO-Umfeld; Best Practice-Modelle für verschiedene Gemeindesituationen definieren (für Stadt, grosse Kommune, klein, ländlich, Agglomeration usw.).</p> <p>Zu prüfen sind bereits bestehende und/ oder in der Umsetzung ste-hende Projekte im Bereich Einheitspolizei/ Netzwerkstrategie und weitere Massnahmen, wie zum Beispiel das von der POM initialisier-te Projekt „Lokale Sicherheit“.</p> <p>Zusätzlich sind Erkenntnisse aus „Police Bern“ zu prüfen. Insbeson-dere im Bereich der Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden im Kanton Bern.</p>
<b>Ergebnis</b>	<p>Wird laufend in den Projektprozessen angepasst. Einige Projekte sind bereits in der Umsetzungsphase.</p> <p>Nach Zusammenführung der kommunalen Polizeieinheiten mit der Kantonspolizei Bern entstand neu eine einzige uniformierte Polizei im Kanton Bern. An der Kompetenzaufteilung zwischen Gemeinden und dem Kanton wurde jedoch nichts verändert. Im Rahmen der Präventionsarbeit werden zusätzliche uniformierte Präsenzeinheiten durchgeführt, welche durch die Jugendlichen in der Regel als re-pressives Sicherheitselement wahrgenommen werden. Situations-bedingt wird vermehrt zusätzliches Polizeipersonal eingesetzt, um Situationen nicht eskalieren zu lassen (Beispiel: Innenstadt Bern).</p> <p>Aus Sicht der POM sind für Präsenzmassnahmen mit nicht polizeili-cher Kompetenzen in erster Linie die Gemeinden zuständig. Sie ha-ben zu entscheiden, ob sie in diesem Bereich entsprechende Res-sourcen einsetzen wollen. Die entsprechenden Erfahrungen der</p>

	<p>Polizei in der Stadt Bern mit Pinto sind hinsichtlich Wirkung und Zusammenarbeit positiv.</p> <p>Auch im Rahmen der politischen Diskussion, insbesondere betreffend einer allfälligen Revision des Polizeigesetzes, wird sich in dieser Hinsicht voraussichtlich nichts ändern: die Verantwortung für solche Projekte liegt nach wie vor bei den Gemeinden.</p>
--	--

### 7.13 M13: Prüfung eines Alkoholverkaufsverbots nach 20 Uhr für Jugendliche

<b>Text</b>	Prüfung eines Alkoholverkaufsverbots nach 20 Uhr: Es braucht ein Alkoholverkaufsverbot über die Gasse nach 20 Uhr, generell. Grundsätzlich braucht es aber auch ein konsequentes Durchsetzen der gesetzlichen Bestimmungen.
<b>Ziel</b>	<p>Der Zugang zu Alkohol ist für Jugendliche weiter eingeschränkt: Abends und nachts haben Jugendliche keinen Zugang zu günstigem Alkohol (betrifft in erster Linie den Detailhandel).</p> <p>In zweiter Linie ist auch der Verkauf über die Gasse zu beschränken. Hier besteht allerdings bereits eine Regulierung über den Preis.</p>
<b>Hintergrund</b>	<p>Es ist erwiesen, dass Gewalt oft im Zusammenhang mit Alkoholkonsum steht. Die enthemmende Wirkung des Alkohols führt dazu, dass Menschen eher gewalttätig werden.</p> <p>Der Zugang zum Alkohol wurde in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren z.B. durch die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten stark erleichtert. Besonders bei Menschen, die nicht vorausplanen, begünstigt dies den problematischen Konsum. Dies trifft u.a. auf viele Jugendliche zu. Für bereits Angetrunkene ist zudem die Verlockung gross, sich Nachschub zu besorgen, wenn dieser einfach und billig zugänglich ist. Bei den meisten Jugendlichen ist kein Vorsatz da, sich mit Alkohol derart zu betäuben, dass sie die Kontrolle verlieren und gewalttätig werden. Die Wirkung des Alkohols ist meist der Grund, weshalb die Grenze vom Genuss zum Missbrauch überschritten wird. Jugendliche überschreiten diese Grenze häufiger als Erwachsene auch aufgrund der fehlenden Erfahrung im Umgang mit Alkohol.</p> <p>Erwachsene tragen Verantwortung als Vorbilder, indem sie einen verantwortungsvollen Konsum vorleben, sich nicht betrinken und nicht in angetrunkenem Zustand fahren. Auch bei der Abgabe von Alkohol sind Erwachsene verantwortlich. Indem das Verkaufspersonal die Jugendschutzbestimmungen einhält, leistet es einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des übermässigen Alkoholkonsums bei Jugendlichen.</p> <p>Frühinterventionsprogramme sind wichtig, um die kleine Gruppe von Jugendlichen zu erfassen, deren Konsum bereits wiederholt punktuell oder chronisch problematisch ist.</p> <p>Zur Gewaltprävention bei Jugendlichen sind Einschränkungen des Zugangs zu Alkohol vor allem abends und nachts sinnvoll.</p> <p>Ergänzender Kommentar: Die Problemlast des chronischen und punktuellen Alkoholmissbrauchs und dessen Zusammenhang mit Gewalt begründen eine generelle zeitliche Einschränkung des Alkoholverkaufs ohne Fokus auf Jugendliche. Erste Erfahrungen zu den „Ausnüchterungszellen“ in Zürich zeigen zum Beispiel, dass es nicht – wie erwartet – die Jugendlichen, sondern vor allem Erwachsene ab 26 Jahren sind, die zur Ausnüchterung in diese Zellen gebracht werden müssen.</p>
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einschränkung von Alkohol als enthemmende Substanz verringert das Ausmass an Gewaltanwendungen.</li> <li>• Durch die Einschränkung des Zugangs zu Alkohol wird der Erwartung nach Selbstverantwortung seitens der Jugendlichen und den Programmen zur Frühintervention bei problematisch Konsumierenden der nötige strukturelle Rahmen geben.</li> <li>• Die VOL verweist bei der Beantwortung der Motion Blaser (219/ 2010) „Jugendschutz: Endlich griffige Massnahmen gegen das Rauschtrinken von Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ auf die Prüfung der Massnahme M13, befürwortet Massnahmen zum Jugendschutz und ist bereit,</li> </ul>

	<p>die zeitliche Einschränkung des Zugangs zu Alkohol über den Detailhandel zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschränkungen des Zugangs zu Alkohol konnten in der Vergangenheit auch schon durchgesetzt werden: Z.B. Annahme der Motion Bhend (156/ 2007) „Verbot von Flatrate-Parties“ (Abgabe von Alkohol zu sehr tiefen Preisen) unter gleichzeitiger Abschreibung. Das entsprechende Gesetz trat auf den 1. Juli 2008 in Kraft.</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine (Achtung: sehr kleine!) Gruppe von Jugendlichen, die die Berausung und/oder damit verbundene Gewalt zum Ziel haben, wird die zeitliche Einschränkung von 22.00 auf 20.00 Uhr nicht davon abhalten, sich Alkohol auf Vorrat zu besorgen. Diesen Jugendlichen ist mit Frühinterventionsprogrammen und im Rahmen von Kinderschutz-Massnahmen zu begegnen.</li> <li>• Verschiebung des Konsums vom Detailhandel hin zum Konsum in Bars und Restaurants. Da Jugendliche in der Regel über ein eingeschränktes Budget verfügen, wird diese Verschiebung nur in geringem Ausmass stattfinden.</li> <li>• Die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der bestehenden Jugendschutzbestimmungen (Verbot von Abgabe und Verkauf von Alkohol an unter 16-/ 18-Jährige) zeigen sich auch bei einem Verkaufsverbot ab 20 Uhr, das sich nur an Jugendliche richtet.</li> <li>• Die Motion Schärer/ Schnegg (309/ 2007) „Verringerung des nächtlichen Gewaltpotenzials“ mit dem Ziel den Alkoholverkauf auf Gemeindeebene zeitlich einschränken zu können, wurde 2008 vom Grossen Rat deutlich abgelehnt.</li> <li>• Der Grosse Rat hat zur Motion Blaser (219/ 2010) in der Junisession 2011 beschlossen, Ziffer 1: „Zwischen 21.00 und 07.00 Uhr gilt für alle Verkaufsgeschäfte ein generelles Alkoholverkaufsverbot“ als Postulat abzulehnen (67 Ja, 75 Nein, 8 Enthaltungen).</li> <li>• Für die Wirtschaft ist die Verringerung des Alkoholkonsums mit Umsatzeinbussen verbunden. Der Widerstand des Gewerbes gegen Präventionsmassnahmen ist – auch aus Angst vor dem Präventionsgesetz und befürchteten weiteren Umsatzeinbussen – zurzeit gross und kompromisslos.</li> </ul>
<b>Direktionen</b>	GEF (Federführung), POM, JGK (Regierungsstatthalter), ERZ und VOL
<b>Vorgehen</b>	<p>Einberufen einer Sitzung mit den von den einzelnen Direktionen genannten Zuständigen für Jugendschutz (vgl. Anfrage BAG, NPA 2008-12) und/ oder Mitarbeitenden der Projektgruppe „Jugend und Gewalt“ sowie Vertretung Regierungsstatthalter.</p> <p>Prüfung der Massnahme in Zusammenarbeit mit den Beteiligten und Empfehlung an die interdirektionale Steuergruppe „Jugend und Gewalt“.</p> <p>Bei Aussicht auf Konsens: Übergabe der Verantwortung zur Umsetzung der Massnahme via Regierung an die VOL (Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs).</p>
<b>Ergebnis</b>	<p>Das interdirektional konsolidierte Arbeitspapier wurde der Steuergruppe anlässlich der Novembersitzung 2012 vorgelegt. Die Steuergruppe hat entschieden das weitere Vorgehen nach der Verabschiedung der Totalrevision des Alkoholgesetzes auf Bundesebene zu bestimmen.</p> <p>Im Dezember 2015 hat das Parlament die Revision des Alkoholgesetzes nach jahrelangem Hin und Her abgeschlossen.</p> <p>Das Nachtverkaufsverbot für Alkohol von 22 Uhr bis 6 Uhr war im Parlament umstritten. Der Ständerat stimmte dem aus Gründen des Jugendschutzes zu, im Nationalrat fand die Idee jedoch keine Mehrheit.</p>

	Die Steuergruppe hat entschieden die Massnahme nicht weiter zu verfolgen, da eine geringe Aussicht auf Konsens besteht.
--	---



## 7.14 M14: Verweigerung Lernfahrausweis, Ausweisentzug bei Delikten

<b>Text</b>	<p>Aktuell haben Gewaltdelikte keinen Einfluss auf den Erhalt oder Entzug des Lern- respektive Fahrausweises. Das Innehalten eines Fahrausweises hat bei Jugendlichen einen hohen Stellenwert. Die Massnahme sieht vor zu prüfen, inwiefern der Erhalt oder Entzug dieser Ausweise an das Vorliegen gewisser Gewaltdelikte geknüpft werden kann, dies im Sinne positiver verhaltenslenkender Anreize.</p> <p>Für die Ausweisverweigerung oder den Sicherheitsentzug ist die schlechte Prognose über das Verhalten des Motorfahrzeugführers (konkrete Anhaltspunkte für rücksichtsloses Fahren) massgebend. Von generellen Gewaltdelikten auf die Fahreignung zu schliessen ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlage nicht möglich. Eine entsprechende Anpassung müsste im eidgenössischen Strassenverkehrsrecht erfolgen. Die allfällige Umsetzung liegt somit in der Zuständigkeit des Bundesamts für Strassen.</p>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendliche erhalten den Lernfahrausweis nicht, wenn sie gewisse Gewaltdelikte begangen haben.</li> <li>• Bei Gewaltdelikten wird der Fahrausweis entzogen.</li> </ul>
<b>Hintergrund,</b>	<p>Personen, die im Heimwesen/ Massnahmenvollzug tätig sind, weisen darauf hin, dass für Jugendliche der (Lern-)Fahrausweis ein sehr wertvolles Gut darstellt. Sie lassen sich durch ein drohendes Nichtgewähren des Lernfahrausweises zu einer Verhaltenskontrolle motivieren.</p> <p>In Deutschland wird über die „Leumundbestimmung“ der Lernfahrausweis bei gewissen (Gewalt-)Delikten verweigert bzw. der Fahrausweis als Begleitende Strafmassnahme entzogen.</p> <p>Wie ist das Recht auf einen Fahrausweis geregelt? Wer ist zuständig/ berechtigt zur Verweigerung bzw. zum Entzug – unter welchen Umständen?</p>
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr stark wirkendes Sanktionsinstrument wegen des hohen Statuswertes des Autofahrens, Lernfahrausweisverweigerung/drohender Ausweisentzug kann deswegen eine starke Verhaltenslenkung bewirken</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Umsetzung?</li> <li>• Jugendstrafen haben keinen Strafcharakter</li> </ul>
<b>Direktionen</b>	POM (Federführung)
<b>Vorgehen</b>	<p>Abklären der gesetzlich möglichen Handlungsoptionen und Abfragen des politischen Willens beim Regierungsrat.</p> <p>Klären in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von POM.</p> <p>Die Einreichung einer Standesinitiative durch die POM an den Bund sei zu prüfen und einzuleiten.</p>
<b>Ergebnis</b>	<p>Stellungnahme durch die POM am 31. Oktober 2011 erfolgt. Ergänzung im Mitberichtsverfahren/ Stellungnahme vom 26. März 2012</p> <p><u>2013:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichung einer Standesinitiative durch die POM an den Bund</li> <li>• Stand des POM-Antrages betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Zeit nicht bekannt.</li> <li>• Aufgrund diverser Abklärungen (vgl. nachstehend) lehnt die POM die Standesinitiative ab: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Verweigerung eines Ausweises oder den Sicherheitsentzug ist gemäss geltendem Recht die schlechte Prognose über das Verhalten als Motorfahrzeugführer massgebend.</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Gesetzesänderung auf Bundesebene wäre zwar grundsätzlich möglich, wird aber aus verschiedenen Gründen von der Direktion der POM nicht unterstützt.</li></ul> <p>Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit auf Seiten des Kantons wird die Massnahme als erledigt angesehen und nicht weiterverfolgt.</p>
--	--

## 7.15 M15: Rasche und wirksame Sanktionen nach Gewaltakten von Jugendlichen

<b>Text</b>	<p>Neuere Studien zeigen, dass der raschen jugendstrafrechtlichen Sanktion nach Gewaltakten Jugendlicher gebührend Beachtung zu schenken ist. Damit kann unter anderem die Rückfallgefahr nach erstmaliger Gewalttat verringert werden. Rasche und spürbare Sanktionen haben zudem eine abschreckende Wirkung auf andere potenziell gewalttätige Jugendliche.</p> <p>Diese Massnahme hat deshalb zum Ziel, dass nach Gewaltakten von Jugendlichen möglichst rasch und adäquat mit jugendstrafrechtlichen Massnahmen reagiert wird. Die Umsetzung ist in erster Linie Sache der Justiz (Jugendstaatsanwaltschaft/ Jugendgericht).</p> <p>Auch ausserhalb des Jugendstrafrechts ist die Forderung, rasch mit strafrechtlichen Sanktionen auf Straftaten zu reagieren, aktuell. Der Regierungsrat befasst die Justizleitung mit der Thematik.</p>
<b>Ziel</b>	<p>Es soll eine möglichst rasche und adäquate jugendstrafrechtliche Reaktion auf Gewaltakte von Jugendlichen erfolgen. Damit soll die spezialpräventive Wirkung von Sanktionen optimal ausgeschöpft werden. Zugleich wird damit die generalpräventive Wirkung von Sanktionen verstärkt.</p>
<b>Hintergrund</b>	<p>Gewalt unter Jugendlichen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und die Intensität der Gewaltakte ist erheblich gestiegen. Die Strategie des Regierungsrates basiert u.a. auch auf dem wirksamen Einsatz repressiver Elemente. Das vom Regierungsrat im Jahr 2010 verabschiedete Massnahmenpaket enthielt aber keine spezifisch repressionsorientierte Massnahme. Neuere Studien zeigen, dass der raschen jugendstrafrechtlichen Sanktion nach Gewaltakten Jugendlicher gebührend Beachtung zu schenken ist.</p>
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der Rückfallgefahr nach erstmaliger Gewalttat</li> <li>• Abschreckende Wirkung von raschen und spürbaren Sanktionen auf andere potenziell gewalttätige Jugendliche</li> <li>• Erhöhung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<p>Organe der Jugendstrafrechtspflege könnten die Massnahme als Verletzung der Gewaltenteilung interpretieren (dem ist durch entsprechende Kommunikation des Anliegens Rechnung zu tragen).</p>
<b>Direktionen</b>	<p>Die Federführung liegt bei der Justizleitung (Jugendstaatsanwaltschaft/ Jugendgericht)</p>
<b>Vorgehen</b>	<p>Das Anliegen, auf Straftaten rasch mit Sanktionen zu reagieren, ist auch ausserhalb des Jugendstrafrechts virulent. Der Grosse Rat hat am 14. September 2011 die Motion Müller (177/ 2011) „Verbesserter Schutz bei Angriffen auf Staatsangestellte durch standardmässiges Schnellverfahren (Schnellrichter)“ angenommen. In den Richtlinien der Regierungspolitik 2011-2014 hat der Regierungsrat beim Schwerpunkt „öffentliche Sicherheit erhöhen“ eine spezielle Massnahme vorgesehen, die für bestimmte Delikte (insbesondere bei Sportanlässen) die Schaffung eines speziell raschen Strafverfahrens mit Verurteilung vor Ort vorsieht.</p> <p>Diese Anliegen sind koordiniert und gemeinsam anzugehen. Vorgesehen ist deshalb, dass der Regierungsrat die Justizleitung in geeigneter Weise mit der Thematik befasst. JGK und POM haben dem Regierungsrat entsprechend Antrag gestellt.</p>
<b>Ergebnis</b>	<p>Abklärung innerhalb der Jugendstaatsanwaltschaft (JugA): Schwere Delikte (gegen Leib und Leben) sind nicht Massengeschäft, sie sind seit ca. 6 Jahren auf dem Niveau von ca. 3% konstant.</p>

Abklärung betreffend Vorarbeiten bei der Justizleitung (JL): Bei JL wurden keine Massnahmen getroffen.

Hinweis zum Beschleunigungsgebot aus dem Bericht der Arbeitsgruppe, die sich mit der Umsetzung der Motion Müller (177/ 2011) befasst:

- Weiterleitungen erfolgen in der Regel am Tag des Eintreffens auf der JugA
- Strafbefehle ohne Untersuchung ergehen innert 10 Tagen seit Eingang auf der JugA
- Untersuchungen werden am Tag des Eintreffens des Rapportes auf der JugA eröffnet, die Einvernahme unverzüglich angesetzt.

Im Anschluss an die Einvernahme entweder unverzüglich Abschluss mit Strafe oder Persönlichkeitsabklärung durch Sozialdienst. Dabei wird dem Jugendlichen unmittelbar vermittelt, dass die JugA erzieherische/ therapeutische Massnahmen prüft.

Das Beschleunigungsgebot gilt für das Jugendgericht des Kantons Bern gleich wie für die JugA. Ansetzen der Hauptverhandlung sobald als möglich nach Eingang der Anklage, unmittelbar nach Hauptverhandlung fällen des Urteils. Das Jugendgericht tagt fast ausschliesslich als Kollegialgericht in Dreierbesetzung mit einer Jugendgerichtspräsidentin oder einem Jugendgerichtspräsidenten (Verfahrensleitung), zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter sowie einem Gerichtsschreiber oder einer Gerichtsschreiberin.

Im Jahr 2015 betrug die Gesamtverfahrensdauer in 68 % der Fälle weniger als drei Monate und kein Fall war länger als sechs Monate hängig. Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag bei 73 Tagen.

Entwicklung von Verfahrenszahlen seit der Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)<sup>36</sup> im Jahr 2007 (Zahlen der Jugendanwaltschaft und des Jugendgerichts):

Jahr	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
Strafbefehle ohne Untersuchung	2026	2013	1642	1960	2873	3102	3207	3202
Erledigte Untersuchungen	1217	1265	1316	1324	1447	1696	1781	1691
Errichtete vorsorgliche Schutzmassnahmen	55	47	65	69	64	69	48	42
Errichtete ambulante Massnahmen	71	64	62	63	73	84	66	59
Errichtete stationäre Massnahmen	4	17	17	8	25	20	30	25
Per 31.12.: Fälle mit Fallplanungspflicht (älter geworden als 300 Tage nach Eröffnung)	4	6	6	10	-	-	-	-
Fälle älter als 1 Jahr	2	3	5	6	-	-	-	-
Fälle älter als 4 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	-

<sup>36</sup> SR 311.1

## 7.16 M16: Cybersm@rt - Förderung eines kompetenten Umgangs mit Neuen Medien

<p><b>Text</b></p>	<p>Im Bericht „Jugend und Gewalt“ wurden Empfehlungen festgehalten, aber keine spezifische Massnahme zum Thema Neue Medien formuliert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Medienkonsum verstärkt nur bei speziellen Zielgruppen Gewaltverhalten:</u> Beim Thema „Medienkonsum und Gewalt Jugendlicher“ zeigt sich, dass informierte und sensibilisierte Eltern, deren Fähigkeit zum Gespräch mit ihren Kindern sowie die Förderung der Medienkompetenz bei den Jugendlichen zentrale Schutzfaktoren darstellen. (Feststellung 13, S. 46)</li> <li>• <u>Gesprächskompetenz der Eltern und Erzieher im Bereich neue Medien fördern:</u> Es ist dringend notwendig, die Eltern in ihrer Gesprächskompetenz mit ihren Kindern über neue Medien zu fördern; ebenso ist die Medienkompetenz bei weiteren Zielgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zu fördern.</li> <li>• <u>Prävention im Medienbereich</u> findet ebenfalls in den vier definierten Settings statt. (Empfehlung 16, S. 75)</li> </ul>
<p><b>Ziel</b></p>	<p>Die Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen wird verbessert und damit gleichzeitig der Schutz vor möglichen negativen Auswirkungen bei der Nutzung von Neuen Medien. Erziehungsverantwortliche, Lehrpersonen und weitere Bezugspersonen werden in ihrer Verantwortung für die Medienerziehung gestärkt und verfügen über die nötigen Handlungskompetenzen.</p> <p>Es wird eine Palette von primär- bis tertiärpräventiven Angeboten entwickelt und der breiten Bevölkerung im Kanton Bern zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>Hintergrund</b></p>	<p>Aufgrund des heutigen Forschungsstandes ist zu folgern, dass der Konsum von gewaltdarstellenden Medieninhalten nicht ursächlich für gewalttätiges Verhalten von Jugendlichen verantwortlich gemacht werden kann.</p> <p>Medien - insbesondere Neue Medien - stellen aber einen verstärkenden Faktor in einer Ursachenkette dar. Man kann von einem allgemeinen Gefährdungspotenzial gewaltdarstellender neuer Medien sprechen. Die negativen Effekte auf das Gewaltverhalten von Jugendlichen kommen jedoch erst im Kontext belasteter Sozialbeziehungen und problematischer personaler Faktoren zum Tragen. Eine die Aggression steigernde Wirkung ist bei bestimmten Risikogruppen wahrscheinlich, wenn es zu einer Kumulation von Problemlagen kommt. (Konzept der Abwärtsspirale).</p> <p>Es zeigt sich, dass informierte und sensibilisierte Eltern, deren Fähigkeit zum Gespräch mit ihren Kindern, sowie die Förderung der Medienkompetenz bei den Jugendlichen zentrale Schutzfaktoren darstellen.</p> <p>Ebenso ist die Medienkompetenz bei weiteren Zielgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wichtig und zu fördern.</p> <p>Verbote empfehlen sich nicht: Durch die Allgegenwart der Medientechnik können Jugendliche sich leicht einen (anderen) Zugang beschaffen. Der wichtigste Schutzfaktor, das vertrauensvolle Gespräch mit Erwachsenen über die Erfahrungen und den Umgang mit diesen Medien, ist bei Verboten ausser Kraft gesetzt. Denn über verbotene Tätigkeiten ist schwierig zu reden.</p> <p>Prävention im Medienbereich findet in den vier definierten Settings des Berichts „Jugend und Gewalt“ statt.</p>

<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Förderung der Medienkompetenz können auch Risiken für die Jugendlichen selbst reduziert werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zusammenhang mit Gewalt z.B. Cybermobbing, Vermittlung von Gewaltbildern in der Pornografie und bei Computerspielen, sexuelle Belästigung über Chat und Offlinetreffen, Rassismus.</li> <li>• Weitere Handlungsfelder sind im Bereich der Prävention von Onlinesucht und (Glück-) Spielsucht angesiedelt.</li> </ul> </li> <li>• Im Grossen Rat wurden in den letzten Jahren diverse parlamentarische Vorstösse zum Thema Neue Medien lanciert. Der Regierungsrat verweist bei den Antworten auch auf das Programm „Jugend und Gewalt“. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Motion Näf (011/ 2007) „Videospiele und Fernsehkonsum“</li> <li>• Motion (291/ 2007) „Standesinitiative zum Verbot von `Killerspielen`“</li> <li>• Motion Steiner-Brütsch (220/ 2008) „Schutz von Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung im Internet“</li> <li>• Motion Näf (205/ 2009) „Mediengewalt - umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen“</li> <li>• Motion Näf (324/ 2009) „Medienbildung und Lehrplan 21“</li> <li>• Motion Guggisberg (183/ 2010) „Schutz von Kindern vor Pädophilen im Internet“</li> <li>• Parlamentarische Initiative (220/ 2010) „Anpassung des Polizeigesetzes zum Schutz der Kinder in Chaträumen“</li> </ul> </li> <li>• Die Förderung der Medienkompetenz wurde aus fachlichen, politischen sowie medialen Gründen in der Gesundheitsförderung und Prävention als zentrales Anliegen der Schwerpunktphase 2010 - 2013 identifiziert.</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langfristige Sicherung genügender Ressourcen, um das Angebot entsprechend dem Bedarf und der Nachfrage zur Verfügung zu stellen.</li> </ul>
<b>Direktionen</b>	GEF (Federführung), ERZ, POM, JGK
<b>Vorgehen</b>	<p>Auftrag eines Konzepts zum Aus- und Aufbau der Prävention im Bereich Neue Medien (im Rahmen der Schwerpunktplanung Gesundheitsförderung und Prävention, 2010 - 2013).</p> <p>Prüfung des Konzepts sowie des aufgezeigten Angebots und Bedarfs gemeinsam mit Vertretungen der beteiligten Direktionen.</p> <p>Auftrag des Aus- und Aufbaus nach dem vorliegenden Konzept mit Berücksichtigung der Ergänzungen aus Schritt zwei (im Rahmen der Schwerpunktplanung Gesundheitsförderung und Prävention, 2010 - 2013).</p> <p>Aufnahme der Massnahme in das Programm „Jugend und Gewalt“.</p> <p>Voraussichtlicher Abschluss des Aus- und Aufbaus des Präventionsangebots Mai 2012 (erste Angebote stehen ab Dezember 2011 zur Verfügung).</p>
<b>Ergebnis</b>	<p>Folgendes Angebot steht zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Website <a href="http://www.cybersmart.ch">www.cybersmart.ch</a></li> <li>• Informationsblätter für Lehrpersonen sowie Eltern und Bezugspersonen</li> <li>• Medienpakete (Grundlagenbücher, Unterrichtsmaterial, Broschüren, DVD)</li> </ul> <p>Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit mittels einer kantonsweiten Bus-/ Tramkampagne sensibilisiert.</p>